

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8 Ausgegeben Düsseldorf, den 18. August 1999

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	223	Aufbauausbildungskurse für Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer 2000	241
Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission für Rheinland, Westfalen und Lippe vom 23. Juni 1999	223	Beauftragter für Datenschutz	244
Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 99) Vom 23. Juni 1999	224	Bestandene Prüfungen	244
Honorarverträge für pfarramtliche Aufgaben	230	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Riegenroth und Pleizenhausen sowie über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Riegenroth und Horn-Laubach-Bubach	244
Satzung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Eschweiler, Weisweiler und Inden im Kirchenkreis Jülich	230	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Pleizenhausen und Riegenroth sowie über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Pleizenhausen, Ellern und Mörschbach	244
Änderung der Richtlinien über die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen	230	Urkunde über die Veränderung der Evangelischen Kirchengemeinden Horn-Laubach-Bubach und Gödenroth-Heyweiler	245
Gemeindefassung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde	233	Bekanntgabe über das Außergebrauch- und Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln	245
Satzung für die Diakoniestation (Evangelische Sozialstation) Oberhausen-Nord	236	Personal- und sonstige Nachrichten	245
Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Saar-Nahe-Mosel	238	Literaturhinweise	249
Satzung für die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen im Kirchenkreis An der Ruhr	240	Berichtigungen zum KABI. Nr. 7/1999	250

Änderung des Dienstrechts der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nr. 18729 Az. II/13-2-2-1 Düsseldorf, 5. Juli 1999

Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe hat bezüglich der Erhöhung der Bezüge der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am 23. Juni 1999 den nachstehend abgedruckten Beschluss gefasst.

Die sich daraus ergebende Arbeitsrechtsregelung ist ebenfalls nachstehend abgedruckt. Sie ist gemäß § 3 Absatz 1 i.V.m. § 16 ARRGG verbindlich.

Das Landeskirchenamt

Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission für Rheinland, Westfalen und Lippe vom 23. Juni 1999

- A. Die Bezüge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erhöhen sich entsprechend Artikel 1 der von der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission am 17. März 1999 beschlossenen „Arbeitsrechtsregelung für die Bezüge 1999 der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BezARR 99)“. Diese Regelung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft; die Einmalzahlungen betreffen die Monate April bis Juni 1999. Die Anträge aus der Anrufung vom 26. Mai 1999 werden abgelehnt.
- B. Die Schiedskommission empfiehlt, nochmals die Möglichkeiten für eine Kompensation zu prüfen, z. B.

- durch dauerhafte Absenkung der Sonderzuwendungen unter gleichzeitigem Verzicht auf betriebsbedingte Kündigungen im jeweiligen Einzelfall mit Ausnahmen für im selben Zeitraum auslaufende befristete Arbeitsverhältnisse,
- durch Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an ihrer Zusatzversorgung bei gleichzeitiger paritätischer Beteiligung in den Entscheidungsgremien der Zusatzversorgungskasse.

**Arbeitsrechtsregelung
für die Bezüge 1999
der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
(BezARR 99)
Vom 23. Juni 1999**

Artikel 1

Abschnitt 1

Ordnung

**für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1999
(AngVergO 99)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Angestellten im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des BAT-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Angestellten erhalten für die Monate April bis Juni 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die oder der Angestellte

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den BAT/BAT-O/BAT-Ostdeutsche Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 34 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 1 BAT-KF entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse am 1. April 1999. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1999 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Grundvergütungen, Gesamtvergütungen

(1) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergü-

tungsgruppen X bis I (§ 26 Abs. 3, § 26 a BAT-KF) sind in der Anlage 1 festgelegt.

(2) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF), ergeben sich aus der Anlage 2.

(3) Die Grundvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 3 festgelegt.

(4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 BAT-KF) ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 4

Ortszuschlag

(1) Die Beträge des Ortszuschlages (§ 26 Abs. 3 BAT-KF) sind in der Anlage 5 festgelegt.

(2) Der Ortszuschlag erhöht sich für Angestellte

mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Erhält die oder der Angestellte Vergütung aus einer höheren Vergütungsgruppe und wird dadurch der Erhöhungsbetrag geringer oder fällt er weg, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der jeweiligen Summe aus der Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der allgemeinen Zulage, gegebenenfalls dem Erhöhungsbetrag und einer Vergütungsgruppenzulage sowie den entsprechenden Bezügen, die am Tage vorher zugestanden haben, als Teil des Ortszuschlages zusätzlich gezahlt.

§ 5

Stundenvergütungen

Die Stundenvergütungen (§ 35 Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF) betragen:

in Vergütungsgruppe	DM	in Vergütungsgruppe	DM
X	17,23	Kr. I	19,07
IX	18,15	Kr. II	19,98
IX a	18,49	Kr. III	20,99
VIII	19,19	Kr. IV	22,14
VII	20,44	Kr. V	23,31
VI b	21,78	Kr. V a	23,95
V c	23,46	Kr. VI	24,87
V b	25,69	Kr. VII	26,70
IV b	27,80	Kr. VIII	28,31
IV a	30,20	Kr. IX	30,05
III	32,82	Kr. X	31,94
II	36,35	Kr. XI	33,98
I b	39,70	Kr. XII	36,01
I a	43,14	Kr. XIII	39,08
I	47,07		

§ 6

Durchschnittliche Erhöhung, Zuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungserhöhung beträgt 3,1 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Aufschlag gemäß § 47 Abs. 2 Unterabs. 5 BAT-KF ein Erhöhungssatz von 2,48 %.

(3) Der Einsatzzuschlag nach § 3 Abs. 2 Unterabs. 2 SR 2 c BAT-KF beträgt 27,62 DM.

§ 7

Überleitung am 1. Juli 1999

Für Angestellte, die am 30. Juni 1999 in einem Arbeitsverhältnis standen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Juli 1999 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte der Vergütungsgruppen X bis I

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I, die am 1. Juli 1999 das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 1 bzw. 5 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Falls Angestellte mit Wirkung vom 1. Juli 1999 höhergruppiert bzw. herabgruppiert werden, ist vor Anwendung des Absatzes 1 die Höhergruppierung bzw. die Herabgruppierung durchzuführen.

Weisen Angestellte innerhalb einer Ausschlussfrist bis zum

31. August 1999 nach, dass ihnen als Neueingestellte nach § 27 Abschn. A Abs. 3 Unterabs. 1 BAT-KF eine höhere Grundvergütung zustehen würde, so erhalten sie die höhere Grundvergütung.

(3) Die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b, die am 1. Juli 1999 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 2.

B. Angestellte der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII

(1) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII, die am 1. Juli 1999 das 20. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Grundvergütung, die nach der Anlage 3 an die Stelle ihrer bisherigen Grundvergütung tritt.

(2) Die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III, die am 1. Juli 1999 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütung nach der Anlage 4.

§ 8

Außerkräfttreten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Angestellten 1998 (AngVergO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

Anlage 1

zur AngVergO 99

**Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis I nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. A BAT-KF)
– monatlich in DM –**

gültig ab 1. Juli 1999

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
I	5252,38	5815,74	6379,04	6674,58	6970,08	7265,50	7561,02	7856,51	8151,96	8447,47	8742,95	9013,53
Ia	4774,65	5307,79	5746,71	6017,33	6287,97	6558,57	6829,25	7099,83	7370,53	7641,10	7911,73	8033,22
Ib	4341,11	4758,08	5175,10	5440,17	5705,32	5970,41	6235,49	6500,61	6765,70	7030,83	7141,26	
II	3946,23	4302,45	4658,65	4879,56	5100,50	5321,46	5542,37	5763,31	5984,20	6205,12	6346,01	
III	3587,21	3893,72	4200,25	4401,88	4603,44	4805,04	5006,60	5208,21	5409,83	5611,42	5641,79	
IVa	3261,36	3523,66	3786,04	3962,77	4139,51	4316,24	4492,96	4669,75	4846,46	5014,92		
IVb	2965,84	3186,77	3407,70	3562,36	3716,98	3871,62	4026,28	4180,93	4335,60	4457,07		
Vb	2703,43	2883,02	3070,82	3208,88	3341,44	3474,00	3606,54	3739,07	3871,62	3960,00		
Vc	2492,53	2632,03	2776,29	2896,83	3023,85	3150,89	3277,92	3404,94	3518,16			
VIb	2300,57	2416,69	2532,80	2614,59	2699,14	2783,75	2872,00	2965,84	3059,79	3128,78		
VII	2127,59	2224,78	2321,93	2390,63	2459,34	2528,04	2597,16	2669,28	2741,49	2786,28		
VIII	1968,86	2049,43	2130,02	2182,15	2229,50	2276,90	2324,26	2371,69	2419,04	2466,46	2511,44	
IXa	1895,37	1956,16	2016,94	2064,14	2111,36	2158,63	2205,87	2253,12	2300,32			
IX	1824,33	1890,68	1957,04	2006,81	2051,79	2096,82	2141,84	2186,87				
X	1694,01	1748,53	1803,03	1852,79	1897,80	1942,79	1987,81	2032,86	2063,68			

Anlage 2

zur AngVergO 99

**Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen X bis VI b unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –**

gültig ab 1. Juli 1999

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe					
VIb	VII	VIII	IXa	IX	X
2676,52	2529,49	2394,57	2332,10	2271,72	2160,95

Anlage 3
zur AngVergO 99

Tabelle der Grundvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. XIII nach Vollendung des 20. Lebensjahres
(zu § 27 Abschn. B BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Juli 1999

Verg.- Gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr. XIII	4775,92	4977,76	5179,63	5336,62	5493,59	5650,60	5807,59	5964,59	6121,58
Kr. XII	4413,96	4601,94	4789,89	4936,08	5082,29	5228,48	5374,67	5520,87	5667,09
Kr. XI	4094,59	4275,01	4455,41	4595,74	4736,04	4876,36	5016,66	5156,99	5297,32
Kr. X	3789,18	3956,54	4123,91	4254,08	4384,26	4514,42	4644,60	4774,75	4904,93
Kr. IX	3508,83	3663,60	3818,40	3938,79	4059,17	4179,58	4299,99	4420,37	4540,76
Kr. VIII	3248,32	3391,72	3535,14	3646,70	3758,25	3869,80	3981,34	4092,88	4204,40
Kr. VII	3010,18	3142,67	3275,12	3378,18	3481,20	3584,24	3687,27	3790,30	3893,33
Kr. VI	2795,23	2916,64	3038,04	3132,47	3226,90	3321,31	3415,74	3510,15	3604,61
Kr. V a	2663,49	2777,00	2890,51	2978,78	3067,06	3155,35	3243,63	3331,91	3420,16
Kr. V	2573,07	2680,46	2787,86	2871,36	2954,89	3038,41	3121,92	3205,45	3288,99
Kr. IV	2409,58	2505,03	2600,49	2674,73	2748,97	2823,22	2897,46	2971,70	3045,92
Kr. III	2257,94	2339,04	2420,16	2483,25	2546,34	2609,43	2672,50	2735,60	2798,67
Kr. II	2115,77	2186,87	2257,97	2313,26	2368,55	2423,85	2479,14	2534,43	2589,74
Kr. I	1985,48	2048,76	2112,03	2161,22	2210,44	2259,64	2308,84	2358,04	2407,24

Anlage 4
zur AngVergO 99

Tabelle der Gesamtvergütungen
für die Angestellten der Vergütungsgruppen Kr. I bis Kr. III unter 18 Jahren
(zu § 30 BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Juli 1999

Gesamtvergütung in Vergütungsgruppe		
Kr. III	Kr. II	Kr. I
2640,29	2519,45	2408,70

Anlage 5
zur AngVergO 99

Ortszuschlagstabelle
(zu § 29 BAT-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Juli 1999

Tariffklasse	Zu der Tariffklasse gehörende Vergütungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Ib	II bis I Kr. XIII	1013,31	1204,93	1367,29
Ic	V b bis III Kr. VII bis Kr. XII	900,56	1092,18	1254,54
II	X bis V c Kr. I bis Kr. VI	848,28	1030,82	1193,18

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,36 DM.

Gemäß § 4 Abs. 2 AngVergO 99 erhöht sich der Ortszuschlag für Angestellte

nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
X, IX und Kr. I	10 DM	50 DM,
IX a und Kr. II	10 DM	40 DM,
VIII	10 DM	30 DM.

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld auf Grund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGg bemessen wird; diese Kinder sind bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.

Abschnitt 2
Ordnung
für den Lohn
der kirchlichen Arbeiterinnen und Arbeiter 1999
(ArbLohnO 99)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Arbeiterinnen und Arbeiter im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich des MTArb-KF fallen.

§ 2

Einmalzahlung

(1) Die Arbeiterinnen und Arbeiter erhalten für die Monate April bis Juni 1999 eine Einmalzahlung in Höhe von 300 DM.

Die Einmalzahlung vermindert sich um 100 DM für jeden Kalendermonat, für den die Arbeiterin oder der Arbeiter

- a) keinen Anspruch auf Bezüge (Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge) gegen einen kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder einen unter den MTArb/MTArb-O Sparkassen fallenden Arbeitgeber hat; dies gilt nicht für Kalendermonate, in denen nur wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers ein Krankengeldzuschuss nicht gezahlt wird,
- b) bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis zu einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF oder im öffentlichen Dienst (§ 29 Abschn. B Abs. 7 BAT-KF) eine Einmalzahlung nach einer dieser Ordnung dem Grunde nach vergleichbaren Regelung erhalten hat.

(2) Für die Einmalzahlung gilt § 30 Abs. 2 Unterabs. 1 MTArb-KF entsprechend. In den Fällen des § 25 Abs. 1 Satz 1 MTArb-KF steht von der Einmalzahlung der jeweils geltende Vorhundsatz zu.

Maßgebend für die Anwendung der Sätze 1 und 2 sind die Verhältnisse am 1. April 1999. Ist das Arbeitsverhältnis nach dem 1. April 1999 begründet worden, ist der erste Tag des Arbeitsverhältnisses maßgebend.

(3) Die Einmalzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen. Sie ist nicht gesamtversorgungsfähig.

§ 3

Monatstabellenlöhne

Die Monatstabellenlöhne (§ 21 Abs. 3 MTArb-KF) sind in der Anlage festgelegt.

§ 4

Sozialzuschlag

§ 4 Abs. 2 Unterabs. 1 und 2 der Angestelltenvergütungsordnung 1999 ist entsprechend anzuwenden. Dabei stehen gleich

die Arbeiter mit Entlohnung nach den Lohngruppen 1, 1 a und 2	den Angestellten mit Vergütung nach den Vergütungsgruppen X, IX und Kr. I
den Lohngruppen 2 a, 3 und 3 a	den Vergütungsgruppen IX a und Kr. II
der Lohngruppe 4	der Vergütungsgruppe VIII

Arbeiterinnen und Arbeiter, die für den vollen Kalendermonat

- a) in Vertretungsfällen den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe erhalten,
- b) durch die Summe aus dem Monatstabellenlohn, einer Vorarbeiterzulage, einer Vertretungszulage (eines Vertretungszuschlages) und einer sonstigen Funktionszulage den Monatstabellenlohn einer höheren Lohngruppe ihrer Stufe erreichen,

werden für die Anwendung des Unterabsatzes 1 Satz 2 der höheren Lohngruppe zugeordnet.

Anlage

zur ArbLohnO 99

Monatstabellenlöhne
(zu § 21 Abs. 3 MTArb-KF)
– monatlich in DM –

gültig ab 1. Juli 1999

Lohngruppe	Monatstabellenlöhne in Stufe							
	1	2	3	4	5	6	7	8
9	4067,76	4132,85	4198,95	4266,13	4334,41	4403,74	4474,19	4545,80
8 a	3980,19	4043,86	4108,55	4174,28	4241,08	4308,93	4377,88	4447,93
8	3892,60	3954,86	4018,15	4082,42	4147,75	4214,13	4281,55	4350,06
7 a	3808,80	3869,73	3931,65	3994,53	4058,44	4123,37	4189,36	4256,39
7	3724,96	3784,56	3845,10	3906,63	3969,13	4032,64	4097,15	4162,73
6 a	3644,76	3703,08	3762,33	3822,51	3883,69	3945,82	4008,93	4073,10
6	3564,56	3621,58	3679,53	3738,41	3798,21	3858,99	3920,73	3983,49
5 a	3487,80	3543,61	3600,31	3657,93	3716,45	3775,92	3836,31	3897,71
5	3411,05	3465,63	3521,08	3577,43	3634,66	3692,83	3751,91	3811,93
4 a	3337,63	3391,03	3445,27	3500,40	3556,40	3613,29	3671,10	3729,86
4	3264,17	3316,40	3369,46	3423,37	3478,15	3533,80	3590,32	3647,77
3 a	3193,90	3244,98	3296,92	3349,65	3403,26	3457,70	3513,05	3569,23
3	3123,62	3173,59	3224,36	3275,95	3328,39	3381,62	3435,74	3490,69
2 a	3056,37	3105,25	3154,95	3205,41	3256,70	3308,81	3361,75	3415,55
2	2989,11	3036,90	3085,51	3134,89	3185,04	3236,00	3287,79	3340,38
1 a	2924,74	2971,53	3019,09	3067,39	3116,48	3166,34	3216,99	3268,46
1	2860,39	2906,15	2952,65	2999,88	3047,87	3096,66	3146,20	3196,54

§ 5

Durchschnittliche Erhöhung, Zeitzuschläge

(1) Der durchschnittliche Prozentsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung beträgt 3,1 %.

(2) Aus dem Erhöhungssatz nach Absatz 1 ergibt sich für den Zuschlag gemäß § 48 Abs. 3 Unterabs. 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 2,48 % und für die Erhöhung nach § 48 Abs. 5 Satz 3 MTArb-KF ein Erhöhungssatz von 3,1 %.

§ 6

Außerkräftreten

Die Ordnung für den Lohn der kirchlichen Arbeiter 1998 (ArbLohnO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 30. Juni 1999 außer Kraft.

Abschnitt 3

Ordnung**für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1999 (AzubiVergO 99)**

§ 1

Ausbildungsvergütung

(1) Die Ausbildungsvergütung gemäß § 8 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden (AzubiO) beträgt monatlich

im ersten Ausbildungsjahr	1.106,67 DM,
im zweiten Ausbildungsjahr	1.194,14 DM,
im dritten Ausbildungsjahr	1.274,42 DM,
im vierten Ausbildungsjahr	1.385,82 DM.

(2) Für die Feststellung des nach Absatz 1 und nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Ausbildungsjahres gelten bei einer Stufenausbildung (§ 26 des Berufsbildungsgesetzes, § 26 der Handwerksordnung) die einzelnen Stufen als Bestandteile eines einheitlichen Berufsausbildungsverhältnisses, und zwar auch dann, wenn sich die Ausbildung der weiteren Stufe nicht unmittelbar an die der vorhergehenden angeschlossen hat.

Hat das Berufsausbildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält der Auszubildende die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr geendet hat. Satz 1 dieses Unterabsatzes gilt in den Fällen des § 2 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

Zulagen, Zuschläge

(1) Den angestelltenrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. a AzubiO) können bei Vorliegen der geforderten Voraussetzungen 50 v.H. der Zulagen gezahlt werden, die Angestellten gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c in Verbindung mit Absatz 6 BAT-KF jeweils zustehen.

(2) Den arbeiterrentenversicherungspflichtigen Auszubildenden (§ 1 Abs. 1 Buchst. b AzubiO), die im Rahmen ihrer Ausbildung in erheblichem Umfang mit Arbeiten gemäß § 29 MTArb-KF beschäftigt werden, kann im zweiten bis vierten Ausbildungsjahr ein monatlicher Pauschalzuschlag von 20 DM gezahlt werden.

§ 3

Unterkunft und Verpflegung

(1) Gewährt der Auszubildende Unterkunft und Verpflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 246,60 DM gekürzt.

(2) Gewährt der Auszubildende nur Unterkunft, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 63,30 DM, gewährt er nur Ver-

pflegung, wird die Ausbildungsvergütung monatlich um 183,30 DM gekürzt.

§ 4

Außerkräfttreten

Die Ordnung für die Vergütung der kirchlichen Auszubildenden 1998 (AzubiVergO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

Abschnitt 4

Ordnung**für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz 1999 (KrSchVergO 99)**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schülerinnen und Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz (KrSchO) fallen.

§ 2

Ausbildungsvergütung

(1) Die monatliche Ausbildungsvergütung gemäß § 10 Abs. 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler in der Ausbildung nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz beträgt für

- a) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflege und in der Kinderkrankenpflege sowie die Hebammenschülerin und den Schüler in der Entbindungspflege
- | | |
|-----------------------|--------------|
| im 1. Ausbildungsjahr | 1.306,92 DM, |
| im 2. Ausbildungsjahr | 1.413,60 DM, |
| im 3. Ausbildungsjahr | 1.585,46 DM, |
- b) die Schülerin und den Schüler in der Krankenpflegehilfe
- | | |
|--|--------------|
| | 1.188,39 DM. |
|--|--------------|

(2) Wird die Ausbildungszeit der Schülerin oder des Schülers gemäß § 7 des Krankenpflegegesetzes verkürzt oder wird eine andere Ausbildung gemäß § 8 Satz 2 des Hebammengesetzes auf die Ausbildungszeit angerechnet, gilt für die Anwendung des Absatzes 1 die angerechnete Zeit als zurückgelegte Ausbildungszeit.

Verlängert sich die Ausbildungszeit gemäß § 23 Abs. 1 Unterabs. 2 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Hebammengesetz, erhält die Schülerin bzw. der Schüler während der verlängerten Ausbildungszeit die zuletzt bezogene Ausbildungsvergütung.

Hat das Auszubildungsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats begonnen, erhält die Schülerin bzw. der Schüler die nach Absatz 1 zustehende höhere Ausbildungsvergütung jeweils vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das vorhergehende Ausbildungsjahr endet.

§ 3

Außerkräfttreten

Die Ordnung für die Ausbildungsvergütung der Schülerinnen und Schüler nach dem Krankenpflegegesetz oder dem Heb-

ammengesetz 1998 (KrSchVergO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

Abschnitt 5

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Praktikantenordnung

Einziger Paragraph

Änderung der Praktikantenordnung

Die Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten (PraktO) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Entgelt und der Verheiratetenzuschlag betragen monatlich:

für die Praktikantin / den Praktikanten für den Beruf	Entgelt DM	Verheirateten- zuschlag DM
des Sozialarbeiters, Sozialpädagogen, Heilpädagogen, Gemeindepädagogen in der Ev. Kirche im Rheinland	2.497,41	121,20
der pharm.-techn. Assistentin, der Erzieherin, des Gemeindefeldhelfers, des Jugendsekretärs, der Altenpflegerin ¹ , der Familienpflegerin	2.122,62	115,48
der Kinderpflegerin, des Masseurs und medizinischen Bademeisters	2.027,90	115,48

(2) Für die Zahlung des Verheiratetenzuschlages gilt § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Fassung entsprechend.“

Abschnitt 6

Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1999 (ÄiPEntgO 99)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Ärzte und Ärztinnen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke, die unter den Geltungsbereich der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum (ÄiPO) fallen.

§ 2

Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt gemäß § 9 Abs. 1 ÄiPO beträgt im ersten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.124,76 DM,
im zweiten Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum	2.421,06 DM.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 sind Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum, die in Teilzeitbeschäftigung abgeleistet worden sind, anteilig zu berücksichtigen.

Bei anderen Trägern der Ausbildung zurückgelegte Zeiten der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum sind anzurechnen. Endet das erste Jahr der Tätigkeit als Arzt oder Ärztin im Praktikum

im Laufe eines Kalendermonats, erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum das nach Absatz 1 für das zweite Jahr zustehende höhere Entgelt vom Beginn des Kalendermonats an, in dem das erste Jahr endet.

(3) Neben dem Entgelt nach Absatz 1 erhalten der Arzt und die Ärztin im Praktikum nach Maßgabe des entsprechend anzuwendenden § 62 Abs. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 1998 gültigen Fassung einen monatlichen Verheiratetenzuschlag, für den § 29 Abschn. B Abs. 5 Satz 2 BAT-KF entsprechend gilt:

Der Verheiratetenzuschlag beträgt 113,10 DM.

§ 3

Außerkräfttreten

Die Ordnung für das Entgelt der Ärzte und Ärztinnen im Praktikum 1998 (ÄiPEntgO 98) vom 4. September 1998 tritt mit Ablauf des 31. März 1999 außer Kraft.

Abschnitt 7

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zulagen-Ordnung

Einziger Paragraph

Änderung der Zulagen-Ordnung

Die Ordnung über Zulagen an kirchliche Angestellte (Zulagen-Ordnung – ZulO) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Absatz 1 werden ersetzt

der DM-Betrag	durch den DM-Betrag
158,18	163,08
186,82	192,61
199,27	205,45
74,71	77,03
- In § 2 Absatz 2 wird der Betrag „74,71 DM“ durch den Betrag „77,03 DM“ ersetzt.
- In § 3 Absatz 3 wird der Betrag „186,84 DM“ durch den Betrag „192,63 DM“ ersetzt.

Abschnitt 8

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der Zuwendungsordnungen

Einziger Paragraph

Änderung der Zuwendungsordnungen

(1) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Angestellte und die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Arbeiter werden wie folgt geändert:

Im jeweiligen § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „92,39 v.H.“ durch den Prozentsatz „89,62 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

(2) Die Ordnung über eine Zuwendung für kirchliche Mitarbeiter in der Ausbildung wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Unterabs. 4 werden in Satz 2 der Prozentsatz „93,60 v.H.“ durch den Prozentsatz „90,78 v.H.“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1999“ durch die Jahreszahl „2000“ ersetzt.

Abschnitt 9

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Die Regelungen in Abschnitt 1 § 2 und Abschnitt 2 § 2 werden nicht angewendet auf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter,

die spätestens mit Ablauf des 30. Juni 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eintreten oder wegen Erfüllung der Voraussetzungen zum Bezug einer Rente wegen Alters nach §§ 36, 37 oder 38 SGB VI aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind.

Die Regelungen in Abschnitt 3 bis 6 und 8 werden nicht angewendet auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die spätestens mit Ablauf des 31. März 1999 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder öffentlichen Dienst eingetreten sind.

Kirchlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung bei einem kirchlichen Arbeitgeber nach § 20 Abs. 2 BAT-KF.

Öffentlicher Dienst im Sinne des Satzes 3 ist eine Beschäftigung

- a) beim Bund, bei einem Land, bei einer Gemeinde, bei einem Gemeindeverband oder bei einem sonstigen Mitglied eines Arbeitgeberverbandes, der der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) angehört,
- b) bei einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, die den BAT, den BAT-O, den MTArb-O oder einen Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts anwendet.

Artikel 2

Inkrafttreten

- (1) Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.
- (2) Abweichend davon tritt Artikel 1 Abschnitt 3 bis 6 am 1. April 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Juni 1999

Arbeitsrechtliche Schiedskommission
für Rheinland, Westfalen und Lippe
Vorsitzender
gez. Schliemann

Honorarverträge für pfarramtliche Aufgaben

Nr. 22283 Az. 13-1-1-5 Düsseldorf, 26. Juli 1999

Die Kirchenleitung hat zur Ausübung von pfarramtlichen Aufgaben als Tätigkeit im Rahmen einer selbständigen Berufsausübung auf Honorarbasis am 11. Juni 1999 folgenden Grundsatzbeschluss gefasst:

„Pfarramtliche Aufgaben können nicht als selbständige Tätigkeit (sog. Honorarverträge) wahrgenommen werden. Darauf gerichteten Anträgen auf Genehmigung einer Nebentätigkeit kann daher nicht entsprochen werden.“

Wir geben diesen Beschluss hiermit zur Beachtung bekannt.

Das Landeskirchenamt

Satzung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Eschweiler, Weisweiler und Inden im Kirchenkreis Jülich

Nr. 17689 Az. 31 Jülich 1

Düsseldorf, 16. Juli 1999

Die Satzung über die Zusammenarbeit der Evangelischen Kirchengemeinden Eschweiler, Weisweiler und Inden im Kirchenkreis Jülich vom 1. Juli 1974, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 8/1974, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2000 aufgehoben.

(Siegel) Regionalausschuss der Region Eschweiler
im Kirchenkreis Jülich
gez. Unterschriften

Die Aufhebung wurde gemäß § 4 Abs. 4 des Verbandsgesetzes am 16. Juli 1999 genehmigt.

Das Landeskirchenamt

Änderung der Richtlinien über die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

Az. 11-6-1

Düsseldorf, 11. Juni 1999

Die Kirchenleitung hat am 11. Juni 1999 folgenden Beschluss gefasst:

„Die Richtlinien für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen vom 11. April 1996, geändert durch Beschluss vom 13. Dezember 1996, werden wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird nach Punkt 5.2 folgender Punkt 5.3 angefügt:
„Sind mit der Pfarrstelle während der Schulzeit mindestens vier Schulgottesdienste im Monat verbunden? Nein/Ja“
2. In der Anlage 2 wird
 - a) in der Ziffer 5 („Gottesdienste“) nach Ziffer 5.2 eine Ziffer 5.3 angefügt mit folgendem Wortlaut: „Mit der Pfarrstelle verbundene Schulgottesdienste, sofern sie während der Schulzeit mindestens viermal im Monat durchgeführt werden 4 Punkte“
 - b) in Ziffer 8 das Wort ‚Schulgottesdienste‘ gestrichen.
3. Die Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
4. Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Anlagen 1 und 2 in der geänderten Fassung bekanntzumachen.“

Unter Berücksichtigung der o. g. Änderungen veröffentlichen wir nachfolgend die geänderten Teile der Anlagen der Richtlinien in ihrer neuen Fassung.

Das Landeskirchenamt

Fragebogen Gemeindepfarrstellen / Blatt 2

1 **Gemeindegliederzahl** des Pfarrbezirks: _____
 (nur Gemeindeglieder mit Erstwohnsitz zählen) _____

2 **Einwohnerzahl** im Pfarrbezirk (insgesamt): _____

3 Pfarrstelle (Einzelpfarrstelle in der Kirchengemeinde)? Ja
 Nein _____

4 **Ausdehnung** des Pfarrbezirks: _____
 Größte Entfernung (Luftlinie) zwischen
 den Bezirksgrenzen in km _____

5 **Gottesdienste** (inklusive Kindergottesdienste)
 in anerkannten Gottesdienststätten

5.1 An wieviel Wochenenden muß die Pfarrstelleninhaberin bzw. der Pfarrstelleninhaber in der Regel im Jahresdurchschnitt pro Monat Gemeindegottesdienste halten? (Schulgottesdienste nicht mitzählen!)

Predigtstätte (Kirche, Saal, Gebäude)	Wochenende im Monat			
	1.	2.	3.	4.

Wochenenden insgesamt:  _____

5.2 Sind mit der Pfarrstelle pro Wochenende mehrere Gottesdienste verbunden?

Nein Ja, an _____ Wochenenden

5.3 Sind mit der Pfarrstelle während der Schulzeit mindestens vier Schulgottesdienste im Monat verbunden?

Nein Ja

Übertrag: _____

Anlage 2

Auswertungsbogen
zum Fragebogen für die Errichtung bzw. Freigabe von Gemeindepfarrstellen

	Punkte		Punkte	
1 Gemeindegliederzahl Je 40 Gemeindeglieder mit 1. Wohnsitz	1	8 Besonderer Aufgabenbereich innerhalb der Gesamtgemeinde (Einzelpfarrstellen können keine Punkte erhalten) z. B. Kindergartenarbeit, Soziale Brennpunktarbeit	4	
2 Einwohnerzahl bis 10 % ev.	9	9 Zusätzlich außergewöhnliche Belastungen		
bis 25 % ev.	6			
bis 50 % ev.	3			
3 Pfarrstellen Einzelpfarrstellen	8	9.1 (Beschluß des Kreissynodal- vorstandes beifügen!)	2	
4 Ausdehnung 5 bis 10 km	10	9.2 Zusatzwertung für Einzelpfarr- stellen, sobald zwei oder mehr Belastungen vorhanden sind (Beschluß des KSV) 9.1 und 9.2 für Einzelpfarrstellen maximal 5 Punkte	3	
	bis 15 km			15
	bis 20 km			20
	bis 25 km			25
	26 km und mehr			30
5 Gottesdienste		10 Zusätzliche Verpflichtungen		
5.1 in anerkannten Gottesdienst- stätten (maximal 12 Punkte) Je Wochenende ¹⁾	3	10.1 Unterricht je Wochenstunde (kein Kirchlicher Unterricht)	4	
5.2 Weitere mit der Pfarrstelle verbundene Wochengottesdienste Je Wochenende (maximal 4 Punkte)	1	10.2 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfangs übertragen ist (Krankenhaus, Altenpflegeheim) ³⁾ 25 % und mehr	22	
5.3 Mit der Pfarrstelle verbundene Schulgottesdienste, sofern sie wäh- rend der Schulzeit mindestens vier- mal im Monat durchgeführt werden 5.1 und 5.2 maximal 16 Punkte			50 % und mehr	45
6 Gemeindezentren²⁾ Alleiniger pfarramtlicher Dienst in zwei Gemeindezentren	4	10.3 Spezialauftrag, wenn mindestens 25 % des Dienstumfangs übertragen ist (erteilt oder genehmigt durch die Kirchenleitung) 25 % und mehr	22	
	mehr als zwei Gemeindezentren		8	50 % und mehr
7 Kirchlicher Unterricht mehr als 50 Konfirmanden im Jahresdurchschnitt	4	10.4 Superintendentenamt	60	

1) Urlaubsmonat zählt fiktiv mit

2) Gemeindezentrum kann auch ein Gebäude sein, das nicht im Eigentum der Gemeinde steht, in dem aber regelmäßig und in nicht unerheblichem Umfang gemeindliche Veranstaltungen stattfinden.

3) Richtzahl: 700 Betten = 100 %

Gemeindesatzung der Evangelischen Emmaus-Kirchengemeinde

Auf Grund der Artikel 7 Abs. 2 und 126 Abs. 2 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 1979 gibt sich die Evangelische Emmaus-Kirchengemeinde folgende Satzung:

§ 1

Leitung der Kirchengemeinde

1. Leitungsorgan der Kirchengemeinde ist das Presbyterium.
2. Das Presbyterium trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Zielsetzung, Planung und Durchführung der Arbeit in der Gemeinde.
3. Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf Fachausschüsse und koordiniert deren Arbeit. Das Presbyterium erwartet, dass die Fachausschüsse für Grundsatzentscheidungen die nötige Vorarbeit leisten. Es kann Entscheidungen im Einzelfall an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern. Dem Presbyterium bleiben alle Entscheidungen vorbehalten, für die eine kirchenaufsichtliche Genehmigung oder Bestätigung vorgeschrieben ist.
4. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen diese zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

§ 2

Fachausschüsse

1. Das Presbyterium bildet folgende ständige Fachausschüsse:
 - 1.1 den Ausschuss für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung
 - 1.2 den Diakoniausschuss
 - 1.3 den Kinder- und Jugendausschuss
 - 1.4 den Ausschuss für die Arbeit mit Erwachsenen
 - 1.5 den Öffentlichkeitsausschuss
 - 1.6 den Kindergartenausschuss
 - 1.7 den Bauausschuss
 - 1.8 den Finanzausschuss
 - 1.9 den Kirchenmusikausschuss

§ 3

Zusammensetzung der Ausschüsse

1. In die Fachausschüsse kann das Presbyterium berufen:
 - 1.1 Theologinnen/Theologen
 - 1.2 Presbyterinnen/Presbyter
 - 1.3 in dem Fachbereich tätige haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - 1.4 sachkundige Gemeindeglieder

Die in den Finanzausschuss berufenen Gemeindeglieder müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Der/Die Baukirchmeister/in ist Mitglied des Bauausschusses qua Amt. Der/Die Finanzkirchmeister/in ist Mitglied des Finanzausschusses qua Amt.
2. Die Anzahl der in die einzelnen Ausschüsse zu berufenen Mitglieder legt das Presbyterium fest. Dabei ist zu berücksichtigen,

dass die Zahl der Mitglieder aus dem Presbyterium höher sein soll als die Zahl der Nichtmitglieder.

Die sachkundigen Gemeindeglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. (Ausnahme: Kinder- und Jugendausschuss: 14. Lebensjahr).

3. Die Ausschussvorsitzenden und deren Stellvertreter/innen werden vom Presbyterium aus seiner Mitte gewählt. Den nach Art. 86 Abs. 1 KO gewählten Mitarbeiter/innen kann der Vorsitz in einem Fachausschuss nicht übertragen werden.
4. Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet, wenn die Voraussetzungen für die Wahl fortgefallen sind.
5. Alle Presbyter/innen, die nicht Ausschussmitglieder sind, haben das Recht, an Ausschusssitzungen mit Rederecht, jedoch ohne Stimmberechtigung teilzunehmen.

§ 4

Aufgaben der Fachausschüsse

1. Die Fachausschüsse beraten das Presbyterium in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes und bereiten Beschlussvorschläge für das Presbyterium vor. Sie treffen gemäß den in dieser Satzung festgelegten Befugnissen eigenverantwortlich Entscheidungen. Sie unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Jeder Fachausschuss verfügt in selbständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem jährlich verabschiedeten Haushaltsplan. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Presbyterium genehmigt werden.
3. Alle Einstellungen von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern werden in den Fachausschüssen vorbereitet. Das Presbyterium behält sich vor, in besonderen Einstellungsangelegenheiten, die Auswahl bei Einstellungen selber vorzunehmen.
4. Beschlussfähig ist der Ausschuss bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder.
5. Folgende Aufgaben werden den Fachausschüssen übertragen:
 - 1. Ausschuss für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung**
 1. Der Ausschuss für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen und des kirchlichen Unterrichts.
 2. Der Ausschuss für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Durchführung von Gottesdiensten in anderer Gestalt im Einzelfall,
 - 2.2 die Durchführung ökumenischer Gottesdienste im Einzelfall,
 - 2.3 die Verwendung eines regelmäßigen Gottesdienstes im Einzelfall,
 - 2.4 die Zweckbestimmung der gemeindeeigenen und der Wahlkollekten,
 - 2.5 die Konzeption und Durchführung des Konfirmandenunterrichtes,
 - 2.6 die Konzeption und Durchführung der Schulgottesdienste,
 - 2.7 Planung und Durchführung von Konfirmanden- und Kindergottesdienstfreizeiten.
 3. Der Ausschuss für Gottesdienst, Theologie und Verkündigung berät

- 3.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Gottesdienste,
- 3.2 bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen in der Verkündigung und der Seelsorge.

2. Diakonieausschuss

1. Der Diakonieausschuss berät über die diakonischen Angelegenheiten der Kirchengemeinde und bereitet die diesbezüglichen Entscheidungen des Presbyteriums vor. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und sozialer Aufgaben im Bereich der Kirchengemeinde.
2. Der Diakonieausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über
 - 2.1 die Grundsätze für die Verteilung von Mitteln der Diakonie,
 - 2.2 die Gewährung von Unterstützungen aus Mitteln der Diakonie im Rahmen der Haushaltsansätze,
 - 2.3 die Verwendung des gemeindlichen Opfers (Klingelbeutel), sofern für diakonische Zwecke der eigenen Gemeinde gesammelt wird.
3. Der Diakonieausschuss berät
 - 3.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Diakoniebereich,
 - 3.2 bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiter/innen in der diakonischen Arbeit.

3. Kinder- und Jugendausschuss

1. Der Kinder- und Jugendausschuss berät das Presbyterium in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit. Er koordiniert die verschiedenen Formen der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, berät über die Konzeption der gemeindlichen Jugendarbeit und übernimmt die Planung und gegebenenfalls Mitarbeit bei Jugendgottesdiensten, Veranstaltungen, Schulungen, Seminaren und Freizeiten.
2. Der Ausschuss für Kinder- und Jugendarbeit arbeitet mit den anderen Diensten der Kirchengemeinde und staatlichen Trägern der Kinder- und Jugendarbeit, kreis- und landeskirchlichen Stellen der Kinder- und Jugendarbeit zusammen.
Der Kinder- und Jugendausschuss berät
 - 2.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Jugendarbeit,
 - 2.2 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter/innen in der Jugendarbeit,
 - 2.3 bei der Aufstellung der Dienstanweisung für die Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit.

4. Ausschuss für die Arbeit mit Erwachsenen

1. Der Ausschuss berät über Fragen der Erwachsenenarbeit, Erwachsenenbildung und Seniorenarbeit. Er erarbeitet Konzeptionen und Zielsetzungen. Er sorgt für die Zusammenarbeit mit Trägern der Erwachsenenbildung und der Diakonie. Der Ausschuss sorgt für die Zusammenarbeit mit Gemeinden anderer christlicher Kirchen und für den Ausbau der Partnerschaft mit Gemeinden im Ausland.
2. Der Ausschuss für die Arbeit mit Erwachsenen entscheidet über
 - 2.1 das inhaltliche Angebot von Gesprächs-, Bildungs- und Freizeitgruppen,
 - 2.2 Planung und Durchführung von Erholungs- und Bildungsfreizeiten,
 - 2.3 Besuchsdienste,
 - 2.4 die Durchführung von Seniorenfesten,
 - 2.5 Seniorenfreizeiten,
 - 2.6 Gruppenangebote für Senioren,

- 2.7 Konzeptionen und Durchführung der Frauenarbeit,
- 2.8 Partnerschafts-Treffen, Organisation,
- 2.9 Aktivierung von Gemeindegliedern für Partnerschaftsgemeinden,
- 2.10 Programme zur Intensivierung der Partnerschaften,
- 2.11 Kommunikation mit den Partnerschaftsgemeinden,
- 2.12 Beteiligung an den Partnerschaften des Kirchenkreises Krefeld.

Er entscheidet über die Kommunikation mit anderen Religionsgemeinschaften.

3. Er berät bei
 - 3.1 der Veranschlagung der Haushaltsmittel für seinen Arbeitsbereich,
 - 3.2 der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiter/innen in seinem Arbeitsbereich,
 - 3.3 Erstellung von Dienstanweisungen für die in der Gemeinwesenarbeit/Erwachsenenarbeit und Seniorenarbeit tätigen Mitarbeiter/innen,
 - 3.4 Vorschläge für gemeindeeigene Kollekten zur Verwendung für Partnerschaften (in Absprache mit Gottesdienst- und Diakonieausschuss),
 - 3.5 Beginn bzw. Beendigung von Partnerschaften,
 - 3.6 – über Vorschläge für ökumenische Veranstaltungen,
 - Gottesdienste aus besonderem Anlass,
 - Gemeindefeste.

4. Öffentlichkeitsausschuss

1. Der Öffentlichkeitsausschuss soll sich dafür einsetzen, dass die Öffentlichkeit umfassend über das gemeindliche Leben informiert wird.
 - 1.1 Er sorgt selbständig für die Gestaltung und Herstellung des Gemeindebriefes,
 - 1.2 er berät über die Herausgabe und Herstellung weiterer Publikationen,
 - 1.3 er ist verantwortlich für die Ausgestaltung der gemeindlichen Schaukästen,
 - 1.4 er schlägt dem Presbyterium aus seiner Mitte eine/n Ansprechpartner/in für die Presse – Pressebeauftragte/n – vor, über den/die alle Mitteilungen an die Presse laufen.
2. Der Öffentlichkeitsausschuss berät bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für Öffentlichkeitsarbeit.

5. Kindergartenausschuss

1. Der Kindergartenausschuss berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der vorschulischen Erziehungsarbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder. Er fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Einrichtungen untereinander.
2. Der Kindergartenausschuss berät über
 - 2.1 die Grundsätze für die Belegung der Kindergartenplätze,
Er entscheidet über
 - 2.2 Festlegung der Öffnungszeiten,
 - 2.3 die Ferienordnung,
 - 2.4 Schließungszeiten der Einrichtungen,
 - 2.5 Festsetzung der Beiträge für die Mittagsverpflegung,
 - 2.6 Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Elternbeiträgen.
3. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit mit den übergemeindlichen Stellen in der Kindergartenarbeit.
4. Der Kindergartenausschuss berät bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für seinen Arbeitsbereich.
5. Er berät die Aufstellung von Dienstanweisungen für die in den Einrichtungen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

6. Er führt bei Neu-Einstellungen die Bewerbungsgespräche und schlägt dem Presbyterium zur Entscheidung den/die Kandidaten/tin vor.

Das Presbyterium entscheidet endgültig.

7. Bauausschuss

1. Der Bauausschuss berät und entscheidet über die Unterhaltung aller Gebäude und baulicher Anlagen der Kirchengemeinde, die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und den Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen.
2. Der Bauausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Durchführung von Bauarbeiten, die keiner kirchenaufsichtlicher Genehmigung bedürfen und für die im Haushaltsplan Mittel bereitgestellt sind,
 - 2.2 die Raumvergabe für private Feiern im Anschluss an Amtshandlungen in Absprache mit den Küstern,
 - 2.3 die Abnahme von Bauten nach § 55 Abs. 1 der Verwaltungsordnung,
 - 2.4 die Verwendung von Haushaltsmitteln für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen,
 - 2.5 die Anschaffungen von Verbrauchsmitteln aller Art, soweit dazu nicht andere Ausschüsse befugt sind.
3. Der Bauausschuss ist für die jährlich anfallenden Baubegehungen aller Immobilien der Gemeinde, insbesondere Kindergärten, Dienstwohnungen und gemeindeeigenen Mietwohnungen verantwortlich.
4. Der Bauausschuss berät
 - 4.1 bei der Veranschlagung der Haushaltsmittel für den Baubereich,
 - 4.2 bei der Einstellung haupt- und nebenberuflicher Küster sowie der Hilfskräfte als auch der Raumpfleger/innen in den gemeindlichen Räumen,
 - 4.3 bei der Aufstellung der Dienstanweisungen für die Küster/innen.
5. Er prüft die vorgelegten öffentlichen Bebauungspläne und bereitet ggf. eine Stellungnahme des Presbyteriums vor.
6. Der Bauausschuss überprüft regelmäßig die bestehenden Mietverhältnisse und sorgt für angemessene Mietpreisregelungen und kostendeckende Nebenkostenabrechnungen. Hierbei entscheidet das Presbyterium endgültig.

8. Finanzausschuss

1. Der Finanzausschuss berät über alle Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist. Er bereitet den Haushaltsplan vor. Er soll darüber hinaus alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Kirchengemeinde beraten, erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.
2. Der Finanzausschuss entscheidet im Rahmen seines Aufgabenbereiches über:
 - 2.1 die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall,
 - 2.2 die Gewährung von freiwilligen Leistungen bis zu 500,- DM im Einzelfall,
 - 2.3 Anschaffungen von Ausstattungs- und Gebrauchsgegenständen bis zu 5.000,- DM, die nicht im Kompetenzbereich eines anderen Fachausschusses liegen.
3. Der Finanzausschuss berät bei
 - 3.1 der Verwendung des Rechnungsüberschusses,
 - 3.2 der Inanspruchnahme von Mitteln aus den Rücklagen,
 - 3.3 über- und außerplanmäßige Ausgaben.
4. Der Finanzausschuss prüft die Jahresrechnung.

9. Kirchenmusikausschuss

1. Der Kirchenmusikalische Ausschuss berät das Presbyterium in allen konzeptionellen und organisatorischen Fragen der kirchenmusikalischen Arbeit.
2. Der Kirchenmusikalische Ausschuss entscheidet im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel über
 - 2.1 musikalische Veranstaltungen im Einzelfall,
 - 2.2 Durchführung und Organisation von kirchenmusikalischen Wochen bzw. Konzertreihen,
 - 2.3 Anschaffung von Ausstattungs- und Verbrauchsmitteln.
3. Der Ausschuss berät das Presbyterium bei
 - 3.1 der Veranschlagung von Haushaltsmitteln für seinen Arbeitsbereich,
 - 3.2 der Einstellung von haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen,
 - 3.3 der Erstellung von Dienstanweisungen für die im Bereich der Kirchenmusik tätigen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 5

Verfahren der Ausschüsse

1. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse wird in der Regel schriftlich fristgerecht von dem/der Vorsitzenden des Ausschusses unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Für die Verhandlung der Ausschüsse gelten die Art. 117 bis 124 der KO sinngemäß. Der Kinder- und Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der volljährigen Mitglieder. Die Einladungen werden allen Presbyterinnen und Presbytern rechtzeitig zur Kenntnis gegeben.
2. Über jede Fachausschusssitzung ist eine Niederschrift zu verfassen. Diese Niederschrift muss den Presbyter/innen mit der Einladung zur nächsten Presbyteriumssitzung zugestellt sein.
3. Beschlüsse aus den Ausschüssen, die zur Entscheidung gefasst worden sind, dürfen erst dann ausgeführt werden, wenn innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung des Protokolls der Ausschusssitzung weder der/die Vorsitzende des Presbyteriums noch mindestens 1/4 der Mitglieder des Presbyteriums schriftlich und unter Angabe von Gründen eine Beratung im Presbyterium verlangt haben, die dann in der nächsten Presbyteriumssitzung stattfinden muss.
4. Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in der selben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.
5. Verletzt der Beschluss eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende kirchliche Recht, so hat der/die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Änderungen dieser Satzung sind durch Beschluss des Presbyteriums mit Genehmigung der Kirchenleitung möglich.

Diese Satzung und deren Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(Siegel) Evangelische
Emmaus-Kirchengemeinde
gez. Unterschriften

Genehmigt mit der Maßgabe, dass die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 1998 zugrundegelegt wurde.

Genehmigt

Düsseldorf, den 20. Juli 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 17399 Landeskirchenamt

Satzung für die Diakoniestation (Evangelische Sozialstation) Oberhausen-Nord

Auf der Grundlage des § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) erlassen die

Evangelische Kirchengemeinde Schmachtdorf,
Evangelische Kirchengemeinde Buschhausen,
Evangelische Kirchengemeinde Königshardt,
Evangelische Apostel-Kirchengemeinde,
Evangelische Kirchengemeinde Holten

folgende gemeinsame

Satzung
für eine Diakoniestation (Evangelische Sozialstation)

§ 1

Allgemeines

Die genannten Kirchengemeinden bilden untereinander einen Trägerverbund zum Zweck der Unterhaltung einer Diakoniestation mit dem Namen

„Diakoniestation Oberhausen-Nord
(Evangelische Sozialstation)“

Die Diakoniestation hat ihren Sitz in Oberhausen (Rhld.).

Die Arbeit der Diakoniestation und die Zusammenarbeit innerhalb dieses Trägerverbundes richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakoniestation ist eine Einrichtung, die in Erfüllung des kirchlich-diakonischen Auftrages Gemeindeglieder der genannten Kirchengemeinden und andere Einwohner mit ambulanten pflegerischen Dienstleistungen versorgt und seelsorgerisch betreut.

Ihre Hauptaufgabe umfasst das Angebot an Diensten der ambulanten Kranken-, Alten- und Familienpflege, einschließlich der hauswirtschaftlichen Versorgung. Dazu ge-

hört auch die Schulung und Beratung von Angehörigen, ehrenamtlicher Helfer sowie die Förderung der Nachbarschaftshilfe.

2. Sie soll außerdem Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber unterrichten, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen in sozialen Bereichen zuständig sind.
3. Die Diakoniestation ist in Arbeit und Aufbau ausgerichtet an dem Förderungserlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

1. Durch die Wahrnehmung der in § 2 genannten Aufgaben erfüllt die Diakoniestation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Diakoniestation ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel der Diakoniestation dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Diakoniestation fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung der Diakoniestation fällt das verbleibende Vermögen nach dem letzten Kostenverteilungsschlüssel an die beteiligten Kirchengemeinden.
5. Die Diakoniestation ist Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit zugleich dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

§ 4

Vereinigte Versammlung

1. Als oberstes Organ der Diakoniestation wird eine Vereinigte Versammlung der beteiligten Presbyterien gebildet. Diese besteht aus mindestens acht Personen, die paritätisch aus den beteiligten Presbyterien entsandt werden. Sie sollte mindestens zweimal im Jahr einberufen werden.

Die Vereinigte Versammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende für die Dauer von zwei Jahren. Der oder die Vorsitzende und sein Stellvertreter oder ihre Stellvertreterin sollen verschiedenen Kirchengemeinden angehören. Der oder die Vorsitzende ist auch der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind geborene Mitglieder der Vereinigten Versammlung mit Ausnahme der Leitung der Diakoniestation, die nur beratende Stimme hat.

Über die Sitzung der Vereinigten Versammlung sind Niederschriften anzufertigen.

2. Die Vereinigte Versammlung regelt alle Angelegenheiten der Diakoniestation, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Sie überwacht den Geschäftsführenden Ausschuss.

Zu den Aufgaben der Vereinigten Versammlung gehören insbesondere:

- a) Feststellung des Wirtschafts- und Stellenplanes für die Diakoniestation sowie Festlegung des Kostenverteilungsschlüssels nach § 8 Abs. 2 d

- b) Feststellung des Jahresabschlusses und Vorschlag der Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses an den Kreissynodalrechnungsausschuss
 - c) Aufstellung einer Geschäftsordnung
 - d) Berufung und Abberufung der Leiterin (des Leiters) der Diakoniestation
 - e) Abschluss von Verträgen mit den Kirchengemeinden und anderen kirchlichen Anstellungsträgern über die Gestellung von Dienstkräften
3. Für die Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung der Vereinigten Versammlung gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Beschlussfassung der Presbyterien sinngemäß.
 4. Die Vereinigte Versammlung wird jeweils nach der Presbyterwahl für vier Jahre gewählt.

§ 5

Geschäftsführender Ausschuss

1. Zur Führung der laufenden Geschäfte und rechtlichen Vertretung der Diakoniestation wird ein Geschäftsführender Ausschuss gebildet. Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören mindestens fünf Personen an. Von der Vereinigten Versammlung soll von jedem Presbyterium ein Vertreter, sowie je ein Stellvertreter gewählt werden.
Die Leitungskraft der Diakoniestation ist geborenes Mitglied. Der oder die Vorsitzende der Vereinigten Versammlung ist auch der oder die Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation, sowie die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Oberhausen, können mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses hinzugezogen werden.
Der Geschäftsführende Ausschuss wird von der Vereinigten Versammlung für vier Jahre gewählt.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung zeichnen drei Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses unter Beidrückung des Siegels gemäß § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz.
Zu den Aufgaben des Geschäftsführenden Ausschusses gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über Anstellung und Entlassung der Pflegekräfte und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation
 - b) Erlass von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation
 - c) Vereinbarung und Festsetzung von Entgelten für Dienstleistungen der Diakoniestation
3. Der oder die Vorsitzende führt die Dienstaufsicht über die Leitung der Diakoniestation.
4. Fachkundige Persönlichkeiten, z. B. Ärzte oder Sozialarbeiter, können als Gäste zu den Beratungen hinzugezogen werden.

§ 6

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss zur Dienstleistung in der Diakoniestation angestellt. Für Neuanstellungen von Pflegekräften können die Kirchengemeinden dem Geschäftsführenden Ausschuss Vorschläge unterbreiten.
2. Die Kirchengemeinden sind Pflegebereiche, denen bestimmte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet werden. Vorrangig soll der Einsatz im zugeordneten Pflegebereich erfolgen.

§ 7

Leitung der Diakoniestation

1. Die fachliche Leitung der Diakoniestation wird einer geeigneten Pflegekraft übertragen, die die Anforderungen für Leitungskräfte ambulanter Pflegedienste erfüllt und über Erfahrung in der ambulanten Betreuung verfügt.
2. Sie ist zuständig für den Einsatz des Personals und den geordneten Arbeitsablauf in der Diakoniestation. Insbesondere stellt sie den Dienst- und Einsatzplan auf, regelt den Sonntags- und Nachtdienst sowie die Vertretung bei Urlaub und Krankheit. Ihr obliegt die regelmäßige Abhaltung von Dienstbesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Ferner sorgt sie für die Durchführung von Kursen in der häuslichen Krankenpflege. Sie unterhält die notwendigen Kontakte zu Krankenhäusern, Alteinrichtungen, Ärzten, Krankenkassen, Behörden und sonstigen Stellen, die mit der Diakoniestation zusammenarbeiten.

§ 8

Kosten, Haushalt

1. Für die Diakoniestation ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die Planeinnahmen und die voraussichtlichen Kosten anschaulich darstellt.
Der Haushalt der Diakoniestation wird durch die Kasse des Evangelischen Kirchenkreises Oberhausen kassenmäßig abgewickelt.
2. Die Kosten der Diakoniestation werden finanziert durch:
 - a) Erstattung durch Versicherungsträger (Pflege- und Krankenkassen, Träger der Rentenversicherung, private Versicherungen, etc.) sowie durch Träger der Sozialhilfe und durch Selbstzahler
 - b) Zuschüsse des Landes und der kommunalen Körperschaften
 - c) Spenden und andere freiwillige Beiträge sowie
 - d) Eigenmittel in Form von Haushaltszuschüssen nach folgendem Schlüssel:
 - zu 50 % nach dem Pflegeaufkommen der Kirchengemeinde (Einnahme der abrechenbaren Leistungen)
 - zu 50 % nach dem Verhältnis der Gemeindegliederzahl
3. Für die Diakoniestation ist eine angemessene interne Revision zu gewährleisten.

§ 9

Dauer des Trägerverbundes

1. Der Trägerverbund wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Auflösung bedarf der Zustimmung aller beteiligten Kirchengemeinden.
Jede Kirchengemeinde kann den Trägerverbund mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende kündigen.
Änderungen dieser Satzung bedürfen der beschlussmäßigen Zustimmung der Presbyterien aller angeschlossenen Kirchengemeinden sowie der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Änderungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.
2. Im Falle eines Austritts bleibt die Mitverantwortung für die durch die Kirchengemeinde ehemals eingebrachten Pflegekräfte bestehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die beteilig-

ten Presbyterien und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Oberhausen, den 3. August 1998

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Schmachtendorf
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 26. Juni 1998

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Buschhausen
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 19. August 1998

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Königshardt
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 9. September 1998

(Siegel) Evangelische Apostel-Kirchengemeinde
Oberhausen-Osterfeld
gez. Unterschriften

Oberhausen, den 17. September 1998

(Siegel) Evangelische Kirchengemeinde
Holten
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Juni 1999

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
Nr. 13657 Landeskirchenamt

Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Saar-Nahe-Mosel

Auf der Grundlage von Art. 211 und 215 der Kirchenordnung und von § 3 des Kirchengesetzes betreffend die Zusammenarbeit benachbarter Kirchengemeinden und Kirchenkreise in gemeinsamen Angelegenheiten (Verbandsgesetz) vom 18. Januar 1963 (KABl. S. 71) beschließen die Kirchenkreise Birkenfeld, An Nahe und Glan, Ottweiler, Saarbrücken, St. Wendel, Trier und Völklingen und die Evangelische Kirche im Rheinland folgende Satzung für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene:

§ 1

Allgemeines

1. Die genannten Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland bilden den „Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen Kirche im Rheinland in der Region Saar-Nahe-Mosel“ mit Sitz in Saarbrücken (Gemeindedienst für Mission und Ökumene).
2. Im Gemeindedienst für Mission und Ökumene arbeiten die genannten Kirchenkreise zusammen. Einzelheiten werden

in der nachfolgenden Satzung zwischen den genannten Kirchenkreisen und der Evangelischen Kirche im Rheinland als Mitgliedskirche von UEM* geregelt.

§ 2

Aufgaben des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene

Der Gemeindedienst für Mission und Ökumene hat die Aufgabe, dabei mitzuwirken, dass Gemeinden, Gruppen und Kirchenkreise ihre missionarische Verantwortung in ökumenischer Weite wahrnehmen.

Die Aufgaben sind im wesentlichen:

- zu helfen, dass die missionarischen Herausforderungen für die Kirche sowohl am Ort als auch in globaler Weite wahrgenommen werden,
- ökumenisch-missionarisches Bewusstsein und Handeln in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufzunehmen und anzuregen sowie Bestehendes kritisch zu begleiten und zu fördern,
- die Grundidee sowie Arbeit von United in Mission in die Gemeinden und Kirchenkreise hinein zu vermitteln,
- mitzuarbeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen und Beschlüsse der Organe der UEM und der Deutschen Regionalversammlung,
- den Zusammenhang von „Weltmission“ und „Volksmission“ wahrzunehmen und für eine enge Zusammenarbeit zu sorgen,
- Ziele, Programme und Verlautbarungen des Ökumenischen Rates der Kirchen bekanntzumachen und deren Umsetzung anzuregen und zu begleiten,
- insgesamt und vorzugsweise daran mitzuwirken, dass alle Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland einbezogen werden in den Prozess der Erneuerung zu einer missionarischen Kirche in ökumenischer Weite.

§ 3

Kuratorium

1. Zur Leitung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene wird ein Kuratorium gebildet. Dieses besteht aus je zwei Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland. Je eine/einer der Kirchenkreisvertreter/Kirchenkreisvertreterinnen soll dem Kreissynodalvorstand angehören, ein Vertreter / eine Vertreterin des federführenden Kirchenkreises muss dem Kreissynodalvorstand angehören. Für die Vertreter/Vertreterinnen der Kirchenkreise werden Stellvertreter/Stellvertreterinnen berufen. Ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin der UEM-Geschäftsstelle in Wuppertal sowie ein Kreissynodalbeauftragter / eine Kreissynodalbeauftragte für Volksmission aus der Region nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
2. Von den Vertretern/Vertreterinnen der beteiligten Kirchenkreise sollen ebenso wie von ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen nur je ein Theologe / eine Theologin oder hauptamtliche/r Mitarbeiter/Mitarbeiterin sein.
3. Die an dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene in der Region beteiligten Kirchenkreise wählen die Kuratoriumsmitglieder und ihre Stellvertreter durch die Kreissynoden. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und seinen Stellvertreter / sein Stellvertreterin. Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertreter/

* UEM = United Evangelical Mission / Vereinte Evangelische Mission.

Stellvertreterin sollen nicht dem gleichen Kirchenkreis angehören. Die hauptamtlichen theologischen und ökumenisch/pädagogischen Mitarbeiter gehören dem Kuratorium mit beratender Stimme an. Das Kuratorium kann fachkundige Gäste zu bestimmten Tagesordnungspunkten einladen. Als fachkundige Gäste kommen insbesondere Glieder anderer Mitgliedskirchen des ökumenischen Rates der Kirchen oder anderer Mitgliedskirchen der UEM in Frage.

4. Austauschpfarrer/Austauschpfarrerinnen der UEM oder der Evangelischen Kirche im Rheinland, die sich in der Region befinden, können durch den geschäftsführenden Kreissynodalvorstand zu Mitgliedern des Kuratoriums mit beratender Stimme berufen werden.
5. Das Kuratorium wird für die Amtsdauer einer Kreissynode (vier Jahre) gebildet. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Kuratoriums im Amt. Für Einladung, Verhandlung und Beschlussfassung des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) über die Kreissynodalvorstände sinngemäß; über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. Festlegung der Grundlagen, Arbeitsschwerpunkte und des Jahresprogramms für die Regionalpfarrerinnen oder Regionalpfarrer und die anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen;
2. ständige Begleitung der Arbeit der Regionalpfarrer/Regionalpfarrerinnen und der anderen theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen und Entgegennahme jährlicher Tätigkeitsberichte;
3. Abfassung von Jahresberichten für die beteiligten Kreissynoden;
4. Informationsaustausch und Verbindung mit der UEM und dem Volksmissionarischen Amt;
5. Vorbereitung des Haushalts und Stellenplanes für den Gemeindedienst für Mission und Ökumene;
6. Verfügung über den festgestellten Haushalt;
7. Vorschläge zum Kostenbeteiligungsschlüssel für die beteiligten Kirchenkreise;
8. Mitwirkung bei der Stellenausschreibung, bei der Auswahl und Berufung bzw. Einstellung der Regionalpfarrer/Regionalpfarrerinnen und anderer hauptamtlicher theologischer und pädagogischer Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen nach Maßgabe von § 5 dieser Satzung;
9. Beteiligung bei der Abfassung der Dienstanweisung der Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen und der anderen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen.

§ 5

Geschäftsführender Kirchenkreis

Die Rechtsvertretung des Gemeindedienstes für Mission und Ökumene, dessen Verwaltung sowie Organisation obliegt dem Kirchenkreis Otweiler (geschäftsführender Kirchenkreis), der durch den Kreissynodalvorstand handelt. § 3 Abs. 3 Verbandsgesetz findet Anwendung.

1. Dazu gehören insbesondere:
 - a) für die Errichtung der Pfarrstelle zu sorgen;
 - b) der Pfarrstelleninhaber / die Pfarrstelleninhaberin zu berufen;
 - c) andere theologische und pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen einzustellen;

- d) die Dienstaufsicht über Pfarrer/Pfarrerinnen und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen zu führen;
- e) deren Dienstanweisung in Absprache mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland abzufassen;
- f) die laufende Geschäfts- und Kassenverwaltung zu führen;
- g) den Haushalts- und Stellenplan sowie den Kostenbeteiligungsschlüssel festzustellen.

Hierzu ist die Zustimmung der übrigen Kirchenkreise einzuholen.

2. Bei einer Pfarrwahl oder Einstellung eines/einer pädagogischen oder theologischen Mitarbeiters/Mitarbeiterin schreibt und wählt der geschäftsführende Kirchenkreis im Einvernehmen mit dem Kuratorium und der Evangelischen Kirche im Rheinland aus. Er beruft den Pfarrer / die Pfarrerin bzw. stellt den Mitarbeiter / die Mitarbeiterin ein, nachdem die beteiligten Kirchenkreise, das Kuratorium und die Evangelische Kirche im Rheinland zugestimmt haben.

§ 6

Mitwirkung der beteiligten Kirchenkreise und der Evangelischen Kirche im Rheinland

1. Die beteiligten Kirchenkreise beschließen die Zuschüsse gemäß dem vereinbarten Kostenbeteiligungsschlüssel.
2. Für die Dienstaufsicht über die Pfarrstelleninhaber/Pfarrstelleninhaberinnen gelten die Bestimmungen für die Pfarrer/Pfarrerinnen in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Fachaufsicht liegt bei der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 7

Mitarbeitende im Gemeindedienst für Mission und Ökumene

1. Für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 2 dieser Satzung sind die Inhaber/Inhaberinnen der Regionalpfarrstellen sowie die weiteren theologischen und pädagogischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen verantwortlich.
2. Die Pfarrer/Pfarrerinnen werden für die Dauer von acht Jahren berufen. Verlängerung ist möglich.
3. Alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Regionalstelle berichten dem Kuratorium regelmäßig, mindestens einmal jährlich, über ihre Arbeit.
4. Das Nähere regeln die Dienstanweisungen.

§ 8

Schlichtung von Streitigkeiten

1. Zur Lösung von Konflikten grundlegender Art beruft der Superintendent / die Superintendentin des geschäftsführenden Kirchenkreises die Kreissynodalvorstände der anderen Kirchenkreise und die Evangelische Kirche im Rheinland zu einer gemeinsamen Sitzung ein. Das Kuratorium ist dabei zu hören.
2. Kommt eine Einigung nicht zustande, findet § 6 des Verbandsgesetzes Anwendung.

§ 9

Änderung der Satzung

Die Änderung dieser Satzung bedarf der übereinstimmenden Beschlussfassung der Kreissynoden der beteiligten Kirchenkreise in getrennten Versammlungen oder in einer gemeinsamen Sitzung (Artikel 156 KO). Sie bedarf der Genehmigung

der Kirchenleitung und ist im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 10

Ausscheiden aus dem Gemeindedienst für Mission und Ökumene der Evangelischen im Rheinland

1. Für den Fall, dass einer der Beteiligten die Zusammenarbeit beenden will, verpflichten sich die Beteiligten, die Satzung entsprechend zu ändern.
2. Diese Zusammenarbeit kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres beendet werden.
3. Wenn ein beteiligter Kirchenkreis die Zusammenarbeit beendet, so ist eine Regelung über die finanziellen und sonstigen Verpflichtungen zwischen dem ausscheidenden Kirchenkreis und den verbleibenden Kirchenkreisen mit Zustimmung der Evangelischen Kirche im Rheinland zu treffen.
4. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der ausscheidende Kirchenkreis verpflichtet, für Verbindlichkeiten, die unter seiner Mitwirkung entstanden sind, weiterhin finanziell einzutreten, jedoch nicht länger als fünf Jahre.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlussfassung durch die beteiligten Kreissynoden und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung löst die Satzung vom 16. Dezember 1989 ab.

Ottweiler, den 11. März 1999

(Siegel)

Kirchenkreis Ottweiler
gez. Unterschriften

(Siegel)

Kirchenkreis Saarbrücken
gez. Unterschriften

(Siegel)

Kirchenkreis St. Wendel
gez. Unterschriften

(Siegel)

Kirchenkreis Völklingen
gez. Unterschriften

(Siegel)

Kirchenkreis Trier
gez. Unterschriften

(Siegel)

Kirchenkreis An Nahe und Glan
gez. Unterschriften

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 28. Juni 1999

(Siegel)

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Satzung für die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen im Kirchenkreis An der Ruhr

Auf der Grundlage der Artikel 152, 155 KO hat die Kreissynode des Kirchenkreises An der Ruhr am 7. Mai 1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Die Evangelische Beratungsstelle ist eine unselbständige Einrichtung des Kirchenkreises An der Ruhr. Sie trägt die Bezeichnung Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen.
- (2) Sie erfüllt ihre Aufgabe im Rahmen dieser Satzung. Sie hat ihre Geschäftsstelle in Mülheim an der Ruhr.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Die Kirche weiß sich in ihrem Reden und Handeln durch Jesus Christus befreit, ermutigt und beauftragt zum Dienst am Nächsten. Die Evangelische Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen ist eine besondere Form, in der die Kirche ihrem seelsorgerlichen und diakonischen Auftrag nachkommt.
- (2) Der Kirchenkreis An der Ruhr als Träger der Beratungsstelle erwartet, dass die Mitarbeitenden der Beratungsstelle ihren Dienst auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus ausüben. Der Glaube an Jesus Christus befreit den Menschen, stärkt ihn in der Entfaltung seiner Persönlichkeit und hilft ihm im Zusammenleben mit anderen.
- (3) Ziel der Beratung ist es, im Einklang mit diesem Auftrag der Kirche Ratsuchenden mit psychosozialen Schwierigkeiten der verschiedensten Art Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Unter Berücksichtigung der persönlichen und sozialen Bedingungen sollen die Ratsuchenden in der Entfaltung der eigenen Kräfte gestärkt und befähigt werden, zwischenmenschliche Beziehungen herzustellen und durchzuhalten.
- (4) Ziel der Beratung ist es darüber hinaus, Fehlentwicklungen vorzubeugen.
- (5) Die Mitarbeitenden arbeiten im Rahmen des Möglichen mit den Gemeinden im Einzugsbereich der Beratungsstelle zusammen. Ziel der Zusammenarbeit ist es, die Kenntnisse und Erfahrungen der Beraterinnen/Berater einem weiteren Kreis in den Gemeinden zu vermitteln. Die Beraterinnen/Berater sollen das Gespräch mit Seelsorgerinnen/Seelsorgern und Mitarbeitenden der Gemeinden suchen, damit alle Beteiligten lernen, einander in den jeweiligen Arbeitsfeldern zu ergänzen.
- (6) Der Dienst der Beratungsstelle kann von jedem ohne Unterschied von Religion und Weltanschauung in Anspruch genommen werden.

§ 3

Leitungsorgan

- (1) Unbeschadet der Gesamtleitung durch die Kreissynode An der Ruhr liegt die Führung der Beratungsstelle beim Kuratorium.
- (2) Das Kuratorium ist ein Fachausschuss gemäß Artikel 152 KO und für seine Aufgabe dem Kreissynodalvorstand bzw. der Kreissynode gegenüber verantwortlich.

§ 4 Kuratorium

- (1) Jede Kirchengemeinde des Kirchenkreises An der Ruhr ist im Kuratorium durch ein Mitglied bzw. dessen Stellvertreterin/ Stellvertreter vertreten.
- (2) Dem Kuratorium gehören an:
- a) die Vorsitzende / der Vorsitzende des Ausschusses.
 - b) je eine Vertreterin / ein Vertreter aus den Gemeinden des Kirchenkreises. Für diese Vertreter ist aus den Kirchengemeinden je eine Stellvertreterin / ein Stellvertreter zu benennen.
 - c) Die Leiterin / der Leiter der Beratungsstelle soll gemäß Artikel 152 Abs. 2 KO dem Kuratorium angehören.

Andere Mitarbeitende sowie sachkundige Gäste können zu bestimmten Fragen aus ihrem Bereich hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Gemeinden von der Kreissynode gewählt. Die Mitglieder des Kuratoriums müssen die Befähigung zum Presbyteramt haben und sollen für diese besondere Aufgabe geeignet sein.

(4) Die Vorsitzende / den Vorsitzenden und deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter wählt die Kreissynode auf Vorschlag des Kuratoriums.

(5) Die Amtsdauer der Kuratoren beträgt vier Jahre. Sie entspricht der Amtszeit der Kreissynode. Wiederwahl ist möglich.

(6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus, hat für die verbleibende Zeit durch die nächste Kreissynode eine Nachwahl zu erfolgen.

§ 5 Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt mindestens dreimal im Jahr zusammen.

(2) Die Vorsitzende / der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens vier Kuratoren oder der Kreissynodalvorstand es verlangen.

Die Vorsitzende / der Vorsitzende oder deren Stellvertreterin / dessen Stellvertreter leiten die Sitzungen.

(3) Das Kuratorium hat insbesondere:

- a) Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit der Beratungsstelle aufzustellen,
- b) alle Beschlüsse vorzubereiten, die den Organen des Kirchenkreises vorbehalten sind (z. B. Einstellung und Eingruppierung von Mitarbeitenden),
- c) über den Entwurf des Haushaltsplanes zu beraten,
- d) einen Jahresbericht an die Kreissynode zu erstatten,
- e) die Dienst- und Fachaufsicht über die Leiterin / den Leiter und die Mitarbeitenden der Beratungsstelle – unbeschadet der Rechte der Superintendentin / des Superintendenten – auszuüben. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden kann durch das Kuratorium auf die Leiterin / den Leiter delegiert werden.
- f) über die Dienstanweisungen für die Mitarbeitenden zu beraten.

(4) Der Beschlussfassung durch die zuständigen Organe der Kreissynode bzw. des Kirchenkreises bleiben insbesondere vorbehalten:

- Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes
- Feststellung der Jahresrechnung
- Einstellung und Eingruppierung hauptamtlicher Mitarbeitender
- Dienstanweisungen nach Vorberatung durch das Kuratorium.

§ 6 Verwaltung und Haushalt

(1) Die Beratungsstelle hat keine eigene Verwaltung. Die Aufgaben werden durch die Verwaltung des Kirchenkreises wahrgenommen. Die Kassengeschäfte werden über die Synodalkasse abgewickelt.

(2) Der Haushaltsplan der Evangelischen Beratungsstelle ist Bestandteil des Gesamthaushaltsplanes des Kirchenkreises. Das Kuratorium verfügt selbständig über die Haushaltsansätze. Dies kann durch das Kuratorium auf die Leiterin / den Leiter der Einrichtung delegiert werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Kreissynode und Genehmigung durch das Landeskirchenamt mit ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Änderungen bedürfen ebenfalls der Genehmigung des Landeskirchenamtes und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

Mülheim an der Ruhr, den 7. Mai 1999

(Siegel)

Kirchenkreis An der Ruhr
gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 29. Juni 1999

(Siegel)
Nr. 17546

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

Aufbauausbildungskurse 2000

Nr. 19610 Az. 13-2-4-3-1

Düsseldorf, 11. Juni 1999

Auf Grund von § 2 Abs. 3 der Verordnung über die Aufbauausbildung der Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer (Aufbauausbildungsverordnung) vom 5. September 1997 (KABl. S. 291), zuletzt geändert am 11. Juni 1999 (KABl. S. 190), geben wir die Aufbaukurse im Jahre 2000 bekannt:

1. „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewinnen, fördern und begleiten“

für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

14. – 25. 2. und 10. – 14. 4. 2000
CVJM-Kolleg, Kassel

Inhalte:

In vielen Gemeinden wird der Förderung und Begleitung von Ehrenamtlichen eine hohe Priorität eingeräumt. Dies erscheint in einer Zeit, die mit den Stichworten „Individualismus“ und „Multioptionengesellschaft“ gekennzeichnet wird, ausgesprochen schwierig. Hauptamtliche müssen sich gleichwohl dieser Aufgabe stellen. Biblische Texte geben wertvolle Hinweise und bilden den Ausgangspunkt unserer Überlegungen.

Thematische Schwerpunkte:

- Biblische Aspekte: Glaube – Nachfolge – Mitarbeit
- Ehrenamtliche Mitarbeit in der „Erlebnisgesellschaft“
- Zum Verhältnis von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen
- Gaben und Neigungen herausfinden – Mitarbeitende motivieren
- Persönlichkeitsentwicklung und Glaubensentwicklung in der Mitarbeit
- Mitarbeit anerkennen und begleiten

Methoden:

Arbeit an Texten, Referat und Diskussion, Kleingruppen, Projektarbeit, Planspiele, Rollenspielübungen, Erfahrungsaustausch, Auswertung von Medien (Videos, Zeitschriften, Bücher)

Zielsetzung:

Ausgehend vom hohen Stellenwert der ehrenamtlichen Mitarbeit sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre bisherigen Vorstellungen von Mitarbeitergewinnung und -begleitung reflektieren und anhand der Kurserfahrungen überarbeiten. Die Rolle als Hauptamtliche/r wird mitbedacht.

Anmeldungen schicken Sie bitte bis spätestens 1. Dezember 1999 auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt mit dem Anmeldeformular aus dem KABI. Nr. 8/1989 S. 151.

Kursleitung:

Hildegard vom Baur, Theologin und Pädagogin am CVJM-Kolleg
Wilfried vom Baur, Pfarrer und Dozent am CVJM-Kolleg

2. „Management in kirchlichen Arbeitsfeldern“ Grundlagen des Managements und Management- techniken

für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

20. – 24. 3. und 10. – 14. 4. und 15. – 19. 5. 2000
Evangelische Landjugendakademie
Altenkirchen (Westerwald)

Inhalte:

Wir erleben derzeit eine zunehmende Ökonomisierung der Sozialen Arbeit. Wer seine Arbeit auf die Dauer sichern und weiterentwickeln möchte, muss sie „managen“, das heißt: effektiv planen und organisieren, finanzieren und präsentieren. Dabei ist es notwendig und möglich, die Arbeit unter theologischen und ethischen Gesichtspunkten zu reflektieren und zu gestalten!

Thematische Schwerpunkte:

- Leitbildentwicklung und Qualitätsmanagement für die Praxis
- Vernetztes Handeln und kybernetisches Denken
- Marketingziele und – Instrumente in kirchlichen Handlungsfeldern
- Rhetorik und Verhandlungsführung
- Personalführung und kirchliches Arbeitsrecht
- Projekt- und Zeitmanagement
- Spendenmarketing und Sponseringplan
- Werbestrategien, Öffentlichkeitsarbeit und Präsentationstechniken
- Entspannungsübungen und Selbstmanagement

Methoden:

Referat, Rollenspiele, Fallstudien, Plenumsdiskussionen, Kleingruppen, Video, Erfahrungsaustausch

Zielsetzung:

Die Teilnehmenden sollen sprach- und handlungsfähig werden in der voranschreitenden Ökonomisierung ihres Arbeitsgebiets.

Anmeldungen schicken Sie bitte bis spätestens 20. Januar 2000 auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt mit dem Anmeldeformular aus dem KABI. Nr. 8/1989 S. 151.

Kursleitung:

Dieter Sonntag, Diplompolitologe und Akademiedirektor, zusätzlich Fachreferentinnen/-referenten

3. „Mein Arbeitsfeld im System Gemeinde“ analysieren, konzeptionieren, organisieren

für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

20. – 24. 3. und 21. – 25. 8. und 23. – 27. 10. 2000
Ökumenische Werkstatt Wuppertal

Inhalte:

Hauptamtliche Mitarbeiter/innen in einer Kirchengemeinde bewegen sich innerhalb verschiedener Organisationsebenen (z. B. Jugendreferat, CVJM, städtische Jugendarbeit, Drogenberatungsstelle, Gemeinde, Kirchenkreis), zwischen verschiedenen Entscheidungsträgern und Meinungsgruppen (Jugendliche, Presbyterium, Jugendausschuss, PfarrerIn, Eltern), zwischen den eigenen Zielvorstellungen und den ausgesprochenen oder unausgesprochenen Zielen der anderen (vorgesetzten) Gremien. Sie leben in der Spannung zwischen der eigenen hauptberuflichen Arbeit und der ehrenamtlichen Mitarbeit anderer, im Wettlauf mit der Zeit zwischen Gruppenarbeit, Sitzungen, eigener Familie, persönlicher Interessen, zwischen Spontaneität und gezielter Planung.

Dieser Aufbaukurs will helfen, das formelle und das informelle System Gemeinde zu durchschauen und sich im „Dschungel“ der kirchlichen Verwaltung zurechtzufinden. Dazu gehört Selbstmanagement und Zeitmanagement, Zielplanung der eigenen Arbeit und zielorientiertes Arbeiten mit Gruppen.

Methoden:

Wir arbeiten mit verschiedenen Methoden der Gemeindeberatung und der Organisationsentwicklung, z. B. Organisationsdiagnose, Leitungs- und Entscheidungskontinuum, Kräftefeld-Analyse.

Zielsetzung:

Dieser Aufbaukurs will Handwerkszeug dafür vermitteln, die eigene Praxis zu reflektieren und das Berufsfeld besser zu bewältigen.

Anmeldungen schicken Sie bitte bis spätestens 1. Dezember 1999 auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt mit dem Anmeldeformular aus dem KABI. Nr. 8/1989 S. 151.

Kursleitung:

Jutta Beldermann, Pfarrerin und Gemeindeberaterin
Folker Hungar, Soziologe und Gemeindeberater

4. „Lasset euch nicht verführen!“ (1. Korinther 15, 33)

Führen und Leiten in und mit biblischen Texten

für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

10. – 14. 4. und 5. – 9. 6. und 11. – 15. 9. 2000

Bildungswerk Nazareth/Sarepta

Ort: Stille Kammer, Bielefeld

Inhalte:

Die Situation in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern ändert sich. Die finanzielle Lage zwingt zu Einsparungen; neue Konzepte müssen her und die Qualität der Arbeit soll auch noch gesichert sein. Bei all den sogenannten Sachzwängen die richtige Entscheidung zu treffen und sich nicht „verführen“ zu lassen von der eigenen Resignation und der allgemeinen Verunsicherung, von falschen Versprechungen und ökonomischen Zwängen, erfordert Abstand und die Möglichkeit nachzudenken. In diesem Seminar wollen wir die Zeit nutzen, um anhand biblischer Texte über Ziele, Aufgaben und Kompetenz von Leitung und Führung nachzudenken. – Was sagt die Bibel über das Leiten und Führen von Gemeinden? Welche Aussagen sind für uns umsetzbar?

Methoden:

Bibliodrama und Pädagogisches Rollenspiel (Anleitung, Durchführung und Auswertung), kreative Bearbeitung biblischer Texte, historisch-kritische und sozialgeschichtliche Exegese, Kollegiale Beratung, Methoden aus der Organisationsentwicklung, Referate und Diskussion.

Zielsetzung:

Die Teilnehmenden sollen sich mit der eigenen Biografie und ihrem Verständnis von Leitung auseinandersetzen, die aktuelle Situation in kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern reflektieren und ihre Wahrnehmung erweitern.

Anmeldungen schicken Sie bitte bis spätestens 1. Februar 2000 auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt mit dem Anmeldeformular aus dem KABI. Nr. 8/1989 S. 151.

Kursleitung:

Josef Hartmann, Soziologe
Lothar Held, Diakon und Supervisor DGSv
Hermann Brandthorst, Pfarrer und Bibliodramaleiter

5. „Wenn sich Gottesbilder wandeln . . .“

Theologie – Religionspsychologie – Verkündigung

für Diakoninnen und Diakone, Gemeindehelferinnen und Gemeindehelfer

15. – 26. 5. und 18. – 22. 9. 2000

Arbeitsgemeinschaft MBK

Bad Salzuflen

Inhalte:

Gott – ein Wort, ein Name, aber es gibt zigtausend Vorstellungen von ihm! Ich habe mein Bild und Du Deines. Und schon mein Bild von IHM ist nicht immer gleich geblieben. Überdies: Hat unsere Kultur nicht ganz bestimmte Gottesbilder hervorgebracht und bis heute besonders begünstigt? Wie verhalten sich diese Gottesbilder zu den Gottesbildern anderer Kulturen? – Wir wollen zunächst von unserer eigenen Sozialstation ausgehen und uns dann der Frage widmen: Welche Aspekte aus dem Spektrum verschiedener Gottesbilder sind konstitutiv für die jüdisch-christliche Erfahrung Gottes? Dazu wollen wir aktuelle religionspsychologische Ansätze aufgreifen, um schließ-

lich konkrete Praxisentwürfe zu erarbeiten, in denen die Gottesfrage für Jugendliche in einladender Weise thematisiert wird.

Schwerpunkte:

Die eigenen Gottesbilder reflektieren, Stufen des Glaubens wahrnehmen, die religionspsychologische Diskussion aufnehmen, Konsequenzen für jugendgemäße Verkündigung ziehen, z. B. sogenannte Bible-events planen

Methoden:

Praxisreflexion, Referate und Diskussionen, Quellenstudium, Kleingruppenarbeit, kreative Arbeitsformen zur Erschließung von biblischen Texten, Bibliodrama

Zielsetzung:

Der Kursus will die Wahrnehmung stärken für gesellschaftlich und biografisch bedingte Wandlungsprozesse des Glaubens und praktische Konsequenzen für die Jugend- und Gemeindearbeit ziehen.

Anmeldungen schicken Sie bitte bis spätestens 1. Februar 2000 auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt mit dem Anmeldeformular aus dem KABI. Nr. 8/1989 S. 151.

Kursleitung:

Barbara Kretschmann, Pädagogin und
Wolfgang Blech, Pfarrer

Referenten:

Dr. Eberhard Kerlen, Pfarrer und Falk Becker, Pfarrer
Theodora Wieck, Gemeindepädagogin und Dipl.-Psychologin

Allgemeine Hinweise:

Nach § 1 Abs. 1 der Aufbauausbildungsverordnung sollen Diakoninnen/Diakone und Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer an der Aufbauausbildung teilnehmen. Sie erweitert und vertieft die in der Grundausbildung und in der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten.

Die Kosten der Aufbaukurse trägt die Landeskirche.

Zu den Kosten von Unterkunft und Verpflegung wird ein Teilnahmebeitrag erhoben. Er beträgt DM 180,-. Die Fahrtkosten tragen die Diakoninnen/Diakone, Gemeindehelferinnen/Gemeindehelfer selbst (§ 8 der Aufbauausbildungsverordnung). Sie können von dem Anstellungsträger zur Erstattung beantragt werden.

Anmeldungen zu einem Aufbaukurs sind mit **amtlichem Vordruck auf dem Dienstweg an das Landeskirchenamt** zu richten. Für jeden Aufbaukurs muß ein besonderer Vordruck verwendet werden. Der erstmaligen Anmeldung zu einem Aufbaukurs sind Zeugnisse über den Abschluß der Grundausbildung, Nachweise über eine ggf. vorhandene doppelte Qualifikation (Zeugnisse, Urkunde über die staatliche Anerkennung) beizufügen.

Das **Muster** des amtlichen **Anmelde-Vordrucks** ist im **KABI. Nr. 8/1989 Seite 151** abgedruckt.

Über die Zulassung entscheidet das Landeskirchenamt. Die Zulassung wird schriftlich erteilt.

Die Aufbauausbildungskurse umfassen drei Wochen, 15 Tage mit mindestens zwei Arbeitsphasen (eine Arbeitsphase umfaßt zweimal 1,5 Stunden).

Wer die Teilnahme an einem Aufbaukurs später als 30 Tage vor Kursbeginn ohne triftige Gründe (z. B. Krankheit, unvorhergesehene dienstliche Belastung) absagt, muß einen Ausfallbeitrag in der Höhe des Beitrages zahlen, der der Landeskirche von der Aus- bzw. Fortbildungsstätte in Rechnung gestellt wird.

Diakoninnen/Diakone und Gemeindegliederinnen/Gemeindeglieder, die die Aufbauausbildung bereits abgeschlossen haben, sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter, können, **wenn Plätze frei sind**, an den Aufbaukursen **im Rahmen ihrer beruflichen Fortbildung** zu den Bedingungen der Aufbauausbildung teilnehmen.

Was die **Kinderbetreuung** während der Kurse betrifft, bitten wir, etwaige Betreuungswünsche möglichst bald, spätestens jedoch mit der Anmeldung, einzureichen. Nach erfolgter Zulassung geben wir Ihre Wünsche an das entsprechende Tagungshaus weiter. Von dort werden Sie Näheres erfahren.

Die/Der Teilnehmende soll während dieser Kurse keinen beruflichen Dienst übernehmen.

Kolloquiums-Termine 2000:

19. Juni 2000 und 29. November 2000 – bitte vorsorglich freihalten!

Das Landeskirchenamt

Beauftragter für Datenschutz

Nr. 17302 Az. 22-27-3-1

Düsseldorf, 29. Juni 1999

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat in Übereinstimmung mit der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie mit den drei Diakonischen Werken der genannten Kirchen einen neuen Datenschutzbeauftragten bestellt. Landeskirchenrat i. R. Dietrich Dehnen tritt zum 1. September 1999 in den Ruhestand. Zum gleichen Zeitpunkt übernimmt nach § 18 Abs. 1 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 12. November 1993 **Kirchenrat i. R. Dr. h.c. (H) Herbert Ehnes** das Aufgabengebiet.

Der Datenschutzbeauftragte hat seinen Dienstsitz am Rathausufer 23, in 40213 Düsseldorf, Telefon (02 11) 1 36 36-28. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, unsere Internet-Seite **www.ekir.de/bfd** zu besuchen oder an unsere E-Mail-Adresse **BfD.Ev.Kirchen ekir.de** zu schreiben.

Das Landeskirchenamt

Bestandene Prüfungen

Nr. 17602 Az. II/13-15-2-7

Düsseldorf, 25. Juni 1999

Die Laufbahnprüfung für den mittleren kirchlichen Verwaltungsdienst haben bestanden:

Abraham, Heike, Gemeindeamt Solingen Altstadt
 Berndt, Dorothee, Verwaltungsamt An der Agger
 Bodden, Michaela, Verwaltungsamt Aachen
 Diehl, Alexandra, Landeskirchenamt
 Dunkel, Catrin, Kirchengemeinde Mettmann
 Förster, Sabine, Gesamtverband Alt-Remscheid
 Gutt, Sigrid, Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf
 Heldt, Karina, Gesamtverband Alt-Remscheid
 Hüttenbrink, Kai, Gemeindeamt Leverkusen-Schlebusch

Komm, Thomas, Landeskirchenamt
 Kutkun, Petra, Kirchengemeinde Hilden
 Rogosch, Manuela, Kirchenkreis Essen-Nord
 Sanden, Uta, Ev. Akademie Mülheim an der Ruhr
 Schmidt, Barbara, Kirchengemeinde Aachen
 Schug, Cornelia, Verwaltungsamt Idar-Oberstein
 Schulte, Iris, Gemeindeamt Essen-Steele

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Riegenroth und Pleizenhausen sowie über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Riegenroth und Horn-Laubach-Bubach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach wird die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Riegenroth und der Evangelischen Kirchengemeinde Pleizenhausen aufgehoben.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Riegenroth wird mit der Evangelischen Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bubach pfarramtlich verbunden.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1999

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
 Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Pleizenhausen und Riegenroth sowie über die Herstellung der pfarramtlichen Verbindung zwischen den Evangelischen Kirchengemeinden Pleizenhausen, Ellern und Mörschbach

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe c) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach wird die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Pleizenhausen und der Evangelischen Kirchengemeinde Riegenroth aufgehoben.

Artikel 2

Die Evangelische Kirchengemeinde Pleizenhausen wird mit den Evangelischen Kirchengemeinden Ellern und Mörschbach pfarramtlich verbunden.

Artikel 3

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1999

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Urkunde
über die Veränderung der Evangelischen
Kirchengemeinden Horn-Laubach-Bubach
und Gödenroth-Heyweiler**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Absatz 3 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 8 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach wird der Ortsteil Ebscheid aus der Evangelischen Kirchengemeinde Horn-Laubach-Bu-

bach ausgegliedert und in die Evangelische Kirchengemeinde Gödenroth-Heyweiler eingegliedert.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juni 1999

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt

**Bekanntgabe
über das Außergebrauch- und
Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln**

Nr. 14141 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 28. Juni 1999

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Beeck, Kirchenkreis Duisburg-Nord, mit Wirkung vom 1. Juli 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Nr. 8162 Az. V/11-5-5

Düsseldorf, 28. Juni 1999

Durch die Aufhebung der 3. Pfarrstelle wird das Siegel der 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Broich, Kirchenkreis An der Ruhr, rückwirkend zum 1. Februar 1999 außer Gebrauch und außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordinationen:

Pfarrerin z. A. Verena B r e e d, Kirchengemeinde Wallhausen (Landeskirche Baden), am 27. Juni 1999

Predigthelferin Rosemarie G r a f, Kirchengemeinde Seibersbach, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 13. Juni 1999.

Predigthelferin Margarete M o r i t z, Kirchengemeinde Feldkirchen, Kirchenkreis Wied, am 27. Juni 1999.

Predigthelfer Eberhard W e g n e r, Kirchengemeinde Bonn-Holzlar, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, am 16. Mai 1999.

Berufungen von Pfarrerinnen und Pfarrern:

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Hartmut B o e c k e r in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemalige Pastorin im Sonderdienst Astrid H i o b in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Sonderdienst Ute K i r s c h b a u e r in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Ehemaliger Pastor im Sonderdienst Claus S c h e v e n in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit.

Übertragung von Pfarrstellen:

Pfarrer Stefan D r u b e l mit Wirkung vom 1. August 1999 die Landespfarrstelle für Jugendarbeit bei der Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. Gemeindeverzeichnis S. 64.

Pfarrerin Astrid H i o b mit Wirkung vom 1. August 1999 die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger. Gemeindeverzeichnis S. 97.

Pfarrerin Ulrike P i e t s c h m a n n mit Wirkung vom 1. August 1999 die 6. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger. Gemeindeverzeichnis S. 97.

Pfarrer Claus S c h e v e n mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die 9. Pfarrstelle des Stadtkirchenverbandes Düsseldorf – Krankenhausseelsorge am Landeskrankenhaus Düsseldorf-Gräfenberg. Gemeindeverzeichnis S. 184.

Pfarrer Johannes Fries mit Wirkung vom 1. August 1999 die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Kervenheim und Weeze. Gemeindeverzeichnis S. 322.

Pfarrerin Ute Kirschbauer mit Wirkung vom 1. September 1999 die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Köln-Nippes. Gemeindeverzeichnis S. 347.

Pfarrerin Antje Wenzel-Kassmer mit Wirkung vom 1. August 1999 die 7. Pfarrstelle des Kirchenkreises Krefeld. Gemeindeverzeichnis S. 386.

Pfarrer Rainer Feistauer mit Wirkung vom 1. August 1999 die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrerin Sonja Spenner-Feistauer mit Wirkung vom 1. August 1999 die 2. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Remscheid. Gemeindeverzeichnis S. 405.

Pfarrer Karl-Friedrich Küppers mit Wirkung vom 1. August 1999 die 14. Pfarrstelle des Kirchenkreises Leverkusen. Gemeindeverzeichnis S. 413.

Pfarrer Jan Christofzik mit Wirkung vom 1. August 1999 die 3. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes Rheinhausen. Gemeindeverzeichnis S. 432.

Pfarrer Hartmut Boecker mit Wirkung vom 15. Juli 1999 die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Saarbrücken. Gemeindeverzeichnis S. 490.

Freistellungen:

Pfarrer Wolfgang Tereick, Kirchengemeinde Marxloh, mit Wirkung vom 1. August 1999. Gemeindeverzeichnis S. 216.

Pfarrerin Irmhild Brehm, Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg, mit Wirkung vom 3. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 266.

Pfarrer Reinhard Gorski, Kirchengemeinde Jülich, Kirchenkreis Jülich, mit Wirkung vom 1. Juli 1999. Gemeindeverzeichnis S. 311.

Abberufung:

Pfarrer Dankwart Hellwig, Kirchenkreis Duisburg-Süd (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. August 1999. Gemeindeverzeichnis S. 224.

Berufen/Beamtenstellen:

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Mathias Bonhoeffer in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Köln-Mitte eingerichtete Sonderdienststelle zum 21. Juni 1999.

Ehemalige Pfarrerin im Probedienst Susanne Greven in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis An Nahe und Glan eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. September 1999.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Wilfried Jerosch vom Kirchenkreis Essen-Nord zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 259.

Ehemaliger Pfarrer im Probedienst Michael Lütke meier in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Trier eingerichtete Sonderdienststelle zum 1. Juli 1999.

Überleitung:

Kirchengemeinde-Inspektorin Birgit Röhrig von der Kirchengemeinde Homberg in den Dienst der Kirchengemeinde Lüttringhausen unter gleichzeitiger Beförderung zur Kirchengemeinde-Oberinspektorin.

Ausscheiden aus dem Dienst:

Pfarrer Heinz-Bernd Wulfmeier mit Ablauf des 31. Januar 1995. Gemeindeverzeichnis S. CX.

Entlassen:

Gemeindemissionar Pastor Heinrich Bühl von der Kirchengemeinde Speldorf aus dem Kirchenbeamtenverhältnis wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Erika Juckel mit Ablauf des 30. Juni 1999 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchengemeinde-Amtmann Uwe Bartling von der Kirchengemeinde Düsseldorf-Oberkassel zum 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 171.

Kirchenverwaltungs-Amtsrat Helmut Endemann vom Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann zum 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 192.

Kirchen-Oberverwaltungsrat Gottfried Köhler vom Kirchenkreis Saarbrücken mit Wirkung vom 1. September 1999.

Gemeindemissionar Harald Kosub vom Kirchenkreis Simmern-Trarbach mit Wirkung vom 1. August 1999.

Pfarrer Hansfriedrich Möller, Auferstehungskirchengemeinde Bonn-Venusberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 144.

Pfarrer Klaus Schmidt, Stadtkirchenverband Köln (11. Verbandspfarrstelle für das Berufsschulpfarramt), mit Wirkung vom 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 341.

Pfarrer Martin Schneider, Lutherkirchengemeinde Solingen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 541.

Pfarrer Rolf Speicher, Kirchengemeinde Rheindorf (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. September 1999. Gemeindeverzeichnis S. 417.



Jesus Christus spricht: Ich bin in die Welt gekommen als ein Licht, damit, wer an mich glaubt, nicht in der Finsternis bleibe.

Johannes 12, 46

Aus diesem Leben wurde abberufen:

Pfarrer i. R. Kurt Abel am 9. Juni 1999 in Duisburg, zuletzt Pfarrer in Ostacker, geboren am 11. Februar 1927 in Hamborn, ordiniert am 7. Dezember 1958 in Ostacker.

Pfarrstellenerrichtungen:

Beim Stadtkirchenverband Essen ist mit sofortiger Wirkung eine 4. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge errichtet worden.

Beim Kirchenkreis Jülich ist mit Wirkung vom 6. Juli 1999 eine 7. Pfarrstelle (Erteilung ev. Religionslehre an Berufsschulen) errichtet worden.

Pfarrstellenaufhebungen:

In der Kirchengemeinde Monzingen, Kirchenkreis An Nahe und Glan, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die 2. Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 445.

Im Kirchenkreis Simmern-Trarbach ist mit Wirkung vom 1. September 1999 die 5. Pfarrstelle (Entlastung des Superintendenten) aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 522.

In der Kirchengemeinde Pleizenhausen, Kirchenkreis Simmern-Trarbach, ist mit Wirkung vom 1. Juli 1999 die Pfarrstelle aufgehoben worden. Gemeindeverzeichnis S. 528.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Flammersfeld, Kirchenkreis Altenkirchen, ist sofort durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Wir sind eine Landgemeinde mit 24 Ortschaften, welche sich um den zentralen Ort Flammersfeld mit Kirche, Gemeinde- und Pfarrhaus gruppieren. Gottesdienst feiern wir in der Kirche, der einzigen Predigtstätte. Kindergottesdienst ist mit dem Hauptgottesdienst gleichzeitig im Gemeindehaus und wird ehrenamtlich geleitet. Das Pfarrhaus hat eine zentrale Bedeutung für die Kirchengemeinde, daher wird von der Pfarrerin / dem Pfarrer das Bewohnen des Pfarrhauses erwartet. Wir beschäftigen im Küster- und Reinigungsdienst, im Gemeindebüro und in der Kirchenmusik nur Teilzeitkräfte. Daneben gibt es einen großen Stamm ehrenamtlicher Mitarbeiter. Mit den katholischen Gemeinden arbeiten wir in ökumenischer Verbundenheit zusammen. Wir suchen eine Pfarrerin /

einen Pfarrer, die/der auf der Grundlage der Heiligen Schrift das Bestehende wahrt, neue Ideen entwickelt und Wege zur zeitgemäßen Verkündigung sucht. Erwartet wird der Wille und die Fähigkeit auf alle Gemeindeglieder einladend zuzugehen. Ein besonderes Anliegen ist uns der Besuchsdienst bei alten und kranken Menschen sowie bei neuzugezogenen Gemeindegliedern. Sie sollten motiviert sein und es verstehen, ehrenamtliche Arbeit zu aktivieren, zu fördern und partnerschaftlich zu begleiten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 113. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die Ev. Kirchengemeinde Flammersfeld, über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Bei dem Stadtkirchenverband Essen ist zum 1. Dezember 1999 die 2. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Der Dienstbereich umfasst zu gleichen Teilen Kliniken in den Medizinischen Einrichtungen der Universitäts-GHS-Essen einerseits sowie dem Alfried-Krupp-Krankenhaus andererseits. Beide Institutionen sind akademische Lehrkrankenhäuser und dienen der Akutversorgung. Neben der seelsorgerlichen Begleitung von Menschen in besonderen Krisensituationen wird berufsethische Kompetenz für das Gespräch mit Ärzten, Pflegenden sowie allen übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet. In beiden Häusern wird auf ökumenische Zusammenarbeit Wert gelegt. Eine große Zahl Ehrenamtlicher (Ökumenische Krankenhaushilfe) unterstützt die Arbeit der Seelsorgerinnen bzw. Seelsorger. Simultan genutzte Gottesdienststätten sowie Arbeitsräume stehen zur Verfügung. Erwartet wird die Bereitschaft zur Teamarbeit sowie seelsorgerliche Berufsqualifikation (KSA, TZI o.ä.). Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 248. Auskünfte erteilen: Pfarrer G. Hohagen – für das Universitätsklinikum – Telefon (02 01) 7 23 26 26 und Pfarrer A. Käunicke – für das Alfried-Krupp-Krankenhaus – Telefon (02 01) 77 41 32. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen richten Sie bitte an den Ev. Stadtkirchenverband Essen, z. Hd. Superintendent Mundt, II. Hagen 7, 45127 Essen.

Die neu errichtete 4. Verbandspfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Stadtkirchenverbandes Essen ist sofort mit der Auflage, dass die Besetzung nur im eingeschränkten Dienst mit 50 % möglich ist, auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Der Dienstbereich umfasst schwerpunktmäßig die Rheinischen Kliniken in Essen (für Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie sowie für Kinder- und Jugendpsychiatrie mit insgesamt 245 Betten) kombiniert mit Arbeitsbereichen im benachbarten Universitätsklinikum der GHS Essen. Arbeitsfelder in der Psychiatrie/Psychotherapie sind der Besuchsdienst der Seelsorgerin bzw. des Seelsorgers auf den Stationen, die Kooperation mit dem Fachpersonal und seelsorgerliche Begleitung, die Arbeit mit Angehörigen, Seelsorgeangebote für entlassene psychisch kranke Patienten (Gruppenarbeit und Einzelgespräche), Angebote der Seelsorge zur Zusammenarbeit in der Sucht- und Methadon-Ambulanz, Mitarbeit im Gottesdienst und geistliche Angebote (Gesprächskreis über religiöse Fragen, Andacht u.ä.). Das schwerpunktmäßige Arbeitsfeld im Universitätsklinikum ist die Verstärkung des vorhandenen Teams in der Begleitung von Patientinnen und Patienten und Angehörigen in einem Schwerpunktkrankenhaus mit hochspezialisierten Abteilungen wie Knochenmarktransplantation und Herzkl. Das Klinikum Essen baut die Bereiche der Organtransplantation, insbesondere der Lebendtransplantation, der Knochenmarktransplantation und der hochspe-

zialisierten Herzklinik immer weiter – auch bettenmäßig – aus. Diese hochspezialisierte Forschungsmedizin bedeutet für Patientinnen und Patienten, Angehörige und Mitarbeitende eine besondere körperliche und psychische Belastung und erfordert für die Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen intensive und persönliche Präsenz. Die mit dieser Medizin aufgeworfenen ethischen Fragen bedürfen des besonderen Einsatzes und der Begleitung durch kirchliche Seelsorger bzw. Seelsorgerinnen im Kontakt mit dem ärztlichen und pflegerischen Personal. Gesucht wird eine Seelsorgerin bzw. ein Seelsorger, die bzw. der ihre bzw. seine pastorale Identität reflektiert hat (KSA o.ä.); die bzw. der mit ihrer bzw. seiner Identität und Rolle als Seelsorgerin bzw. als Seelsorger im Einklang steht und sie in die Arbeit mit psychisch Erkrankten sowie in ihre bzw. seine Arbeit mit einbringt. Hilfreich wäre sozialtherapeutische Kompetenz oder die Bereitschaft, sich in diesem Bereich fortzubilden. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 248. Auskünfte erteilen: Pfarrer Gerhard Hohagen, Telefon (02 01) 7 23 26 26 und Pfarrerin Christiane Leske, Telefon (01 71) 2 04 88 15 oder abends (0 21 71) 3 30 20. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Die 10. Pfarrstelle der Ev. Gemeinde zu Düren, Kirchenkreis Jülich, ist voraussichtlich zum 1. August 1999 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle beinhaltet neben einem (kleineren) Pfarrbezirk einen 50 %-igen Funktionsanteil „gesamtgemeindliche Jugendarbeit“. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 308. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Postfach 19 50, 52405 Jülich, zu richten.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Frechen, Kirchenkreis Köln-Süd, ist zum 1. Oktober 1999 auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. Zu den Aufgaben des/r neuen Pfarrers/in gehört neben Predigtendienst, Seelsorge, Konfirmandenunterricht und Versorgung des zweiten Pfarrbezirks mit etwa 2.800 Gemeindegliedern die pfarramtliche Betreuung der Jugendarbeit und des Sozialdienstes. Neben Freude am Gottesdienst und an der Arbeit mit Jugendlichen erwartet die Gemeinde in besonderem Maße Engagement und Teamfähigkeit. Zur Bewältigung der Aufgaben, die sich dem/r Pfarrer/in stellen, ist auch die Fähigkeit notwendig, Konflikte zu lösen und Mitarbeitende zu führen. Die Gemeinde versteht die Situation der Volkskirche als einen Reichtum der vielen Gaben und erwartet von dem/r Pfarrer/in eine positive Einstellung dazu. Sie erwartet die Bereitschaft, in Abstimmung mit ihr neue Wege aufzuzeigen oder mitzugehen (z. B. im Konfirmandenunterricht). Der/Die Pfarrer/in sollte bereit sein, die Anliegen aller Gemeindeglieder ernst zu nehmen und bei seinem/ihrer Dienst zu berücksichtigen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 375. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind zu richten an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf.

In der Kirchengemeinde Kölln/Saar im Kirchenkreis Völklingen ist nach Pensionierung der Stelleninhaberin zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Pfarrstelle 1 wieder zu besetzen. Die Stelle wird ab sofort nur noch einen Dienstumfang von 75 % haben; Pfarrstelle 2 hat einen Dienstumfang von 50 %. Zur Kirchengemeinde gehören 3.200 Gemeindeglieder; von drei Predigtstellen liegen zwei in Pfarrbezirk 1 (Martinskirche von

1223; Evangelische Kirche Walpershofen von 1929). Der Pfarrbezirk besteht aus dem Püttlinger Stadtteil Köllerbach mit sechs Ortsteilen und dem Riegelsberger Ortsteil Walpershofen. Zu den Arbeitsschwerpunkten zählen neben den Gottesdiensten und Kasualien der viergruppige Kindergarten in Walpershofen und die ökumenische Schulgottesdienstarbeit an zwei Grundschulen sowie an der Schule für Körperbehinderte. Das Presbyterium wünscht sich eine intensive Besuchsdienstarbeit und gute Zusammenarbeit mit den vorhandenen Gruppen (zwei Frauenhilfen, zwei Kirchenchöre, zwei CVJMs sowie den ökumenischen Gruppen). Eine engagierte, ehrenamtliche Mitarbeiterschaft freut sich auf ein konstruktives Miteinander. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Für Rückfragen stehen zur Verfügung: der Vorsitzende Pfarrer Dr. Conrad, Telefon (0 68 98) 6 29 11 und die stellvertretende Vorsitzende Frau K. Klein, Telefon (0 68 06) 45 56. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 557. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Völklingen, Moltkestraße 35, 66333 Völklingen, an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Kölln, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rechtenbach, Kirchenkreis Wetzlar, ist sofort auf Vorschlag der Kirchenleitung wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 577. Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt, Postfach 32 03 40, 40418 Düsseldorf, zu richten.

Zum baldmöglichen Zeitpunkt ist die Stelle eines Pfarrers oder einer Pfarrerin in der Circus- und Schaustellerseelsorge der Evangelischen Kirche in Deutschland zu besetzen. Der Arbeitsbereich umfasst die Südregion mit den Landeskirchen Baden, Bayern, Hessen und Nassau, Kurhessen-Waldeck, Pfalz, Rheinland und Württemberg. Dienstsitz ist Feuchtwangen in Bayern. Dort steht ein Pfarrhaus zur Verfügung. Die Aufgaben liegen in der seelsorgerlichen Betreuung der Circusangehörigen, Schausteller und Schaustellerinnen auf ihren Reisen, bei Gastspielen in den Städten, auf Volksfesten usw. Der Schwerpunkt liegt in der Durchführung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und in der Einzel- und Familienseelsorge. Mit diesem Auftrag ist verbunden die Leitung der Geschäftsstelle der Circus- und Schaustellerseelsorge und die Vertretung der Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD insgesamt nach außen. Mit den Seelsorgern der Nord- und Ostregion ist eng zusammenzuarbeiten. Weiterhin ist das Schulprojekt für Circuskinder, das in Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland durchgeführt wird, für einen Übergangszeitraum zu begleiten. Persönliche Voraussetzungen sind neben allgemeiner Berufserfahrung als Pfarrer oder Pfarrerin die Fähigkeit, auf die Lebenssituation der „Gemeinde unterwegs“ einzugehen und die Bereitschaft, selbst unterwegs zu sein. Die Übertragung der Aufgabe ist zunächst auf fünf Jahre vorgesehen. Die Besoldung erfolgt nach den Regelungen der Landeskirche, die für den Dienst in der Circus- und Schaustellerseelsorge der EKD freistellt. Rückfragen sind möglich im Kirchenamt der EKD bei Oberkirchenrätin Petra Fichtmüller bzw. Diakon Günter Vogelsang, Telefon (05 11) 27 96-206 bzw. -208. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen von Pfarrern und Pfarrern auf Lebenszeit mit mindestens fünfjähriger Erfahrung in einer Pfarrstelle sind bis zum 30. September 1999 an die Evangelische Kirche in Deutschland – Kirchenamt – Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover, zu richten.

Stellenausschreibungen:

Die Kirchengemeinde Essen-Karnap (ca. 3.100 Gemeindeglieder) sucht zum nächstmöglichen Termin eine/einen B-Kirchenmusiker/in (21 Wochenstunden). Ihr Aufgabengebiet umfasst: Organistendienst bei Gottesdiensten in der Kirche, im gemeindlichen Altenzentrum und bei Amtshandlungen (keine Beerdigungen), besondere kirchenmusikalische Veranstaltungen, z. B. Konzerte; Leitung des bestehenden kleinen Kirchenchores (Wiederaufbau ist nötig); Wiederaufbau eines Flötenkreises; Aufbau eines Kinder- oder Jugendchores. Es erwarten Sie: eine Sauerorgel von 1939 mit 20 klingenden Registern auf zwei Manualen; eine Ahlborn-Orgel im Altenzentrum; ein Klavier für die Probenarbeit; großes Orff'sches Instrumentarium und diverse Blockflöten. Wir wünschen uns von unserem/unserer zukünftigen Kirchenmusiker/in, dass sie/er durch die Arbeit mit Kindern und Erwachsenen zum Gemeindeaufbau beiträgt und in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin und den Mitarbeiter/innen auch neue musikalische Formen in den Gottesdienst einbringt. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Die Gemeinde ist gerne bei einer etwaigen Wohnungssuche behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an den Bevollmächtigungsausschuss der Ev. Kirchengemeinde Essen-Karnap, Hattramstraße 33, 45329 Essen. Für Rückfragen und weitere Informationen steht Ihnen Pfarrerin Anne Bremicker, Telefon (02 01) 38 05 25 oder Iris Schwarz vom Ausschuss für Kirchenmusik, Telefon (02 01) 38 01 34, zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Tersteegen-Kirchengemeinde in Düsseldorf (Golzheim, Stockum) sucht für ihr Gemeindezentrum Tersteegenstraße (Kirche, Gemeindesaal und Kindergarten) zum 1. November 1999 eine/n neue/n Hausmeister/in / Küster/in. Welche Aufgaben erwarten Sie: Küsterdienst zu Gottesdiensten und Amtshandlungen; Vor- und Nachbereitung sowie einladende Gestaltung der Räume für Gemeindeveranstaltungen; Hausmeistertätigkeit und kleine handwerkliche Tätigkeiten im Gemeindezentrum; Reinigung der Kirche und des Gemeindesaales in Zusammenarbeit mit vorhandenen Reinigungskräften. Sie brauchen: eine abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung; die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche; die Fähigkeit zur eigenständigen Planung und Ausführung Ihrer Arbeit; Kontaktfreude und Teamfähigkeit; Führerschein Klasse III. Wir bieten: die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF; eine Dienstwohnung im Gemeindezentrum; die Zusammenarbeit mit einem Team (Pfarrer, Altenmitarbeiterin, Jugendmitarbeiter, Kirchenmusiker, Mitarbeiterinnen im Kindergarten sowie ehrenamtliche Mitarbeitende) an einem Gemeindezentrum mit einem Schwerpunkt in der Kinder- und Jugendarbeit sowie einer aktiven Seniorenarbeit. Informationen erhalten Sie bei Pfarrer z. A. Fürhoff, Telefon (02 11) 43 41 66. Schriftliche Bewerbungen senden Sie bitte bis zum 20. August 1999 an Manfred Schmitz-Berg, Vorsitzender des Presbyteriums, Tersteegenstraße 84, 40474 Düsseldorf.

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Cronenberg sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine(n) evangelische(n) Mitarbeiter(in) für die Gemeindeamtsleitung als Schwangerschafts- und Erziehungsurlaubsvertretung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 38,5 Stunden. Wir wünschen uns eine(n) aufgeschlossene(n) Mitarbeiter(in) mit kirchlicher Verwaltungsausbildung oder 1. kirchlicher Verwaltungsprüfung.

Für Fragen steht Ihnen die Gemeindeamtsleiterin, Frau Rösch, Telefon (02 02) 47 12 61, gern zur Verfügung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Cronenberg, Rathausstraße 17, 42349 Wuppertal.

Das Gemeindeamt Köln Süd-West sucht zum 1. September 1999 für die Stellvertreterstelle eine/n neue/n Mitarbeiter/in, möglichst mit 2. Verwaltungsprüfung. Die Stelle wird nach A 10 bzw. BAT-KF IV b bewertet. Zu den Aufgaben gehören die Sachbearbeitung und Sitzungsbegleitung für mehrere Kirchengemeinden sowie gemeindeübergreifende Arbeiten im Bereich Freizeiten und Mietangelegenheiten. Weitere Aufgabenteilungen sind je nach Wünschen und Befähigungen möglich. Wir wünschen uns eine/n Mitarbeiter/in, die/der verantwortungsbewusst und selbständig arbeitet und über gute PC-Kenntnisse verfügt. Bewerbungen richten Sie bitte an das Ev. Gemeindeamt Köln Süd-West, Zollstockgürtel 20, 50969 Köln. Telefonische Auskünfte erteilt Herr Sagorski, Telefon (02 21) 36 30 30.

Die Kirchengemeinde Neukirchen sucht frühestens zum 1. November 1999 einen Küster / eine Küsterin für die Friedenskirche (70 %) und das danebenliegende Jugendhaus (30 %) im zweiten Bezirk der Gemeinde. Wir suchen einen aufgeschlossenen, fröhlichen Christenmenschen, der sich mit verantwortlich weiß für das Gelingen der Gottesdienste und der Gemeindearbeit; der, zusammen mit den ehrenamtlichen Mitarbeiter(innen), den Gruppen und dem Pfarrer mithilft, eine einladende Atmosphäre in den Veranstaltungen und Begegnungen im Gemeindezentrum der Friedenskirche zu schaffen. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Bewerbungen sind zu richten an das Gemeindeamt der Ev. Kirchengemeinde Neukirchen, Hochstraße 28, 47506 Neukirchen-Vluyn. Anfragen beantwortet der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer W. Herrmann, Telefon (0 28 45) 42 77.

Literaturhinweise

Heinz Pohlmann: Geschenktes Leben. Erinnerungen an sieben Jahrzehnte. Düsseldorf: Grupello-Verlag 1999. 311 S., Abb.

Dietrich Meyer (Hrsg.): **Kirchengeschichte als Autobiographie.** Ein Blick in die Werkstatt zeitgenössischer Kirchenhistoriker. Köln: Rheinland-Verlag 1999. VIII, 424 S., Abb. (Schriftenreihe des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte 138) Mit Beiträgen von Karl-Hermann Beeck, Wuppertal; Gert Haendler, Rostock; Hans-Walter Krumwiede, Göttingen; Kurt Meier, Leipzig; Rudolf Mohr, Düsseldorf; Günther van Norden, Wuppertal; Joachim Rogge, Berlin; Anneliese Sprengler-Ruppenthal, Hamburg; Robert Stupperich, Münster.

Erich Cohen, Aufbewahrtes Leben unter schützenden Händen. erinnert von einem rheinischen Pfarrer, Düsseldorf 1998, 542 S., Abb. Die Evangelische Kirche im Rheinland vergab im Jahre 1989 den Auftrag, die Geschichte der Judenchristen im Rheinland während des Dritten Reiches zu erforschen. Frau Dr. Sigrid Lekebusch, die diesen Auftrag ausführte, spürte mit viel Mühe zahlreiche Namen auf und führte wenn möglich Interviews. Ihre Darstellung ist inzwischen erschienen unter dem Titel: Not und Verfolgung der Christen jüdischer Herkunft im Rheinland, Köln 1995. Im Nachgang zu dieser Arbeit hat das

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · G 4184

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620, Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177 037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 50,- DM, Einzel exemplar 4,80 DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland eine Reihe „Rheinische Autobiographien“ eröffnet, in der einige Biographien der damals befragten Zeitzeugen erschienen sind. Mit dem jetzt anzuzeigenden Band liegt die Biographie von Erich Cohen, zuletzt Pfarrer in Düsseldorf-Gerresheim, vor. 1940 rieten Vertreter der Bekennenden Kirche dem jungen Theologiestudenten Cohen, doch seinen Namen zu ändern, um Schwierigkeiten aus dem Weg zu gehen. Er tat es nicht und kam dennoch heil durch das Dritte Reich und den Weltkrieg. Cohen schildert ausführlich seine Schüler- und Studienzeit, seine Tätigkeit als Vikar in Bergneustadt und als Pfarrer in Bendorf und Düsseldorf-Gerresheim. In einem abschließenden, dem vielleicht interessantesten Kapitel schildert er seine jüdischen Vorfahren, Rabbiner und Kaufleute aus dem Nördlinger Ries, dann in Bonn und Köln. Zu ihnen gehören die früheren Inhaber der heutigen Buchhandlung Bouvier, früher Cohen, in Bonn und der Kunstgelehrte Walter Cohen u. a. Köstlich sind die Geschichten, die sich um seinen Namen ranken: ein Cohen (hebräisch = Priester) als evangelischer Pfarrer – das ist für einen Juden eine Unmöglichkeit. Der Band enthält ca. 100 Bilder und ein Personenregister. Für alle, die die Nachkriegszeit und die werdende Bundesrepublik miterlebt haben, eine spannende Lektüre.

Politik ist die Kunst, Dinge möglich zu machen. Am 23. Juli 1999 wäre Gustav Heinemann 100 Jahre alt geworden. Ein Mann, der heute vielen lediglich als Altbundespräsident im Gedächtnis ist, wenn überhaupt. Doch Gustav Heinemann hatte viele interessante Seiten, die es wert sind, (wieder-)entdeckt zu werden: Er war als erfolgreicher Jurist, engagierter Kirchenmann und demokratisch gesinnter Politiker, der auch unbequeme Entscheidungen nicht scheute. Bei allem was er sagte, bevorzugte Heinemann immer klare Formulierungen, Phrasen und Ausflüchte waren seine Sache nicht. „Ein halber Christ ist ein ganzer Unsinn“ oder „Christus ist nicht gegen Karl Marx gestorben, sondern für uns alle“. Und nicht zuletzt „Nicht der Krieg ist der Ernstfall, sondern der Friede“ sind Sätze, die immer noch zum Nachdenken anregen. In der Edition Zeitzeugen des Hans Thoma Verlags ist nun ein Buch über Gustav Heinemann erschienen, das Weg und Werk Heinemanns anschaulich und unterhaltsam beschreibt, ohne auf fundierte Quellenarbeit zu verzichten. Zeitgenossen, Mitstreiter und Kenner Heinemanns beleuchten aus zahlreichen Blickwinkeln die Stationen des streitbaren Demokraten. Prominente Weggefährten wie Erhard Eppler und Diether Posser würdigen in ihren Erinnerungen den „nüchternen Westfalen“. Dessen Unbeirrbarkeit im Reden und Handeln führten immer wieder zu Brüchen in seinem Lebenslauf, zu Durchbrüchen, nicht zu Einbrüchen. Etwa als Heinemann, damals Innenminister im Kabinett Adenauer,

sich mit diesem wegen des Beitritts Deutschlands zum westlichen Militärbündnis überwirft. Oder dass Heinemann zwar spät, aber dafür um so entschiedener zur Evangelischen Kirche kommt und während der Nationalsozialistischen Diktatur aktiven Widerstand leistet, gegen die Gleichschaltung der Kirchen und die Unterdrückung des christlichen Glaubens. Zahlreiche Fotografien und Auszüge aus Reden Heinemanns illustrieren das Leben eines Menschen, der gerade heute als Vorbild für eine demokratische Kultur und eine glaubwürdige Kirche in Deutschland gelten kann. Jörg Thierfelder, Matthias Riemenschneider (Hg.): „**Gustav Heinemann. Christ und Politiker**“, Edition Zeitzeugen, Hans Thoma Verlag, Karlsruhe, 256 S., Broschur geprägt, mit 62 Abb., DM 29,80. ISBN 3-87297-139-5.

Armin Drack: **Evangelisches Burtscheid.** Festschrift zur Hundertjahrfeier der Burtscheider Dreifaltigkeitskirche 1999. Hrsg. vom Gesamtpresbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Aachen 1999. 119 S., Abb.

90 Jahre Ev. Kirchenchor Langenberg. Die Geschichte des Chores von seiner Gründung bis heute. (Langenberg 1999). 18 S.

Michael Schankweiler-Schell (Hrsg.): **Festschrift zur 450-Jahr-Feier der Evangelischen Kirchengemeinde Oberwinter 1549-1999.** Oberwinter: Evangelische Kirchengemeinde 1999. 64 S., Abb.

Arbeitshilfe zur musikalisch/liturgischen Gottesdienstgestaltung des Kirchenjahres 1999/2000. Hrsg. von den Landeskirchenmusikdirektoren der Evangelischen Kirche im Rheinland. (Düsseldorf 1999). 34 S.

Jutta Müller-Zantop: **Kirchliche Siegel.** 1961-1999, Esseln 1999, ca. 80 S., Abb.

Berichtigungen zum KABI. Nr. 7/1999

Auf Seite 183 ist in der Verordnung zu § 16 Abs. 2 und 3 des Reisekostenrechts – kirchliche Fassung – in den §§ 1 und 2 die Zahl „17“ in die Zahl „16“ zu ändern.

Auf Seite 184 muss in Nummer 6 zu § 5 der letzte Satz lauten: „**Eine teilweise Erstattung der Kosten für eine BahnCard/ BahnCard First ist nicht möglich.**“